



Kanton Zürich  
Steueramt

# Wegleitung zur Steuererklärung 2023

**Bei Beendigung der Steuerpflicht  
im Jahre 2023 infolge:**

- **Wegzug ins Ausland**
- **Tod von Steuerpflichtigen**



**Reichen Sie Ihre Steuererklärung online ein:  
[www.zh.ch/steuererklaerung](http://www.zh.ch/steuererklaerung)**



Sie finden uns an folgender Adresse:  
Kantonales Steueramt Zürich  
Bändliweg 21  
Zürich-Altstetten  
Telefon 043 259 11 11  
**[www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt)**

Postanschrift:  
Kantonales Steueramt Zürich  
Bändliweg 21  
8090 Zürich

## Inhalt

<b>Wer hat im Kalenderjahr 2023 eine Steuererklärung 2023 einzureichen?</b>	<b>4</b>
Bemessungsgrundlagen	4
Quellensteuerpflichtige Personen	5
Unterjährige Steuerpflicht	6
Interkantonale und internationale Steuerauscheidung	6
Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbengemeinschaften	6
Frist zur Abgabe der Steuererklärung	6
Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?	6
Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten	6
Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise	6
Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)	7
<b>Einkünfte im In- und Ausland</b>	<b>8</b>
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	8
Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit	8
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten	9
Wertschriften'ertrag	10
Übrige Einkünfte und Gewinne	10
Einkünfte aus Liegenschaften	11
<b>Abzüge</b>	<b>13</b>
Berufsauslagen	13
Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte	13
Mehrkosten der Verpflegung	13
Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten	14
Zusätzliche Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt	14
Aus- und Weiterbildungskosten (Pauschale)	14
Auslagen bei Nebenerwerb	14
Schuldzinsen	14
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	14
Beiträge an die 3. Säule a	15
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	15
Weitere Abzüge	16
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	18
<b>Einkommensberechnung</b>	<b>19</b>
Total der Einkünfte	19
Nettoeinkommen	19
Zusätzliche Abzüge	19
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	20
<b>Vermögen im In- und Ausland</b>	<b>23</b>
Bewegliches Vermögen	23
Liegenschaften	23
Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften	24
Schulden	24
<b>Kapitalleistungen im Jahr 2023</b>	<b>25</b>
<b>Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbengemeinschaften</b>	<b>26</b>
<b>Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2023 mit Verrechnungsantrag</b>	<b>27</b>
Werte mit Verrechnungssteuerabzug	28
Werte ohne Verrechnungssteuerabzug	29
Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA	29
<b>Beilagen zur Steuererklärung</b>	<b>31</b>
<b>Beispiel</b>	<b>33–38</b>



# Steuererklärung 2023 im Kalenderjahr 2023

## Wer hat im Kalenderjahr 2023 eine Steuererklärung 2023 einzureichen?

Grundsatz Eine Steuererklärung 2023 ist im Kalenderjahr 2023 für den **Zeitraum 1. Januar 2023 bis Beendigung der Steuerpflicht** von allen natürlichen Personen einzureichen, deren Steuerpflicht im Kanton im Kalenderjahr 2023 endet infolge

- Wegzug ins Ausland
- Tod der steuerpflichtigen Person
- Beendigung der Steuerpflicht im Kanton bei vollständiger Aufgabe des Nebensteuerdomizils (Liegenschaften, Betriebsstätten) durch einen im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen.

Eingetragene Partnerschaft P1 (Partn. 1) / P2 (Partn. 2) Die Stellung der Partnerinnen oder Partner bei eingetragenen Partnerschaften entspricht seit dem 1. Januar 2007 derjenigen von Ehegatten. Ausführungen unter dem Titel «Ehegatten» gelten auch für Partnerinnen oder Partner. Beim Ausfüllen der Steuererklärung sind die Angaben derjenigen Person, deren Nachname alphabetisch an erster Stelle kommt, unter dem Titel «Ehemann/Einzelperson/P1», die Angaben der anderen Person unter dem Titel «Ehefrau/P2» zu machen.

Wegzug ins Ausland Die Steuerpflicht für die Staats- und Gemeindesteuern sowie die direkte Bundessteuer besteht im Kanton Zürich für den Zeitraum **ab Beginn der Steuerperiode 2023 bis zum Wegzug**. Im Kanton Zürich ist daher eine Steuererklärung 2023 einzureichen.

Tod des Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 2023 Die Steuerpflicht besteht für den Zeitraum **ab Beginn der Steuerperiode 2023 bis und mit dem Todestag**. Es ist daher für diese Steuerperiode eine Steuererklärung 2023 einzureichen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2023 Der Tod eines Ehegatten gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten. Bis und mit dem Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Für die Steuerperiode **ab Beginn der Steuerpflicht bis zum Tod des Ehegatten** ist eine **gemeinsame Steuererklärung 2023** für beide Ehegatten einzureichen.

## Bemessungsgrundlagen Einkommen

Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2023 Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2023 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2023 sind somit die tatsächlichen, **ab Beginn 2023 bis zum Wegzug** erzielten Einkünfte einzutragen.

Tod einer steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr 2023 Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2023 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2023 sind die tatsächlichen, **ab Beginn 2023 bis und mit Todestag** erzielten Einkünfte einzutragen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2023 Bis und mit Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Das steuerbare Einkommen bemisst sich nach den tatsächlichen, ab Beginn der Steuerperiode 2023 bis zur Beendigung der Steuerpflicht erzielten Einkünften. In die Steuererklärung 2023 sind die tatsächlichen, **ab Beginn 2023 bis und mit Todestag** erzielten Einkünfte **beider Ehegatten** einzutragen.

Aufgabe eines Nebensteuerdomizils durch eine im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person Endet – infolge Aufgabe eines Nebensteuerdomizils im Kanton Zürich – die Steuerpflicht eines im Ausland wohnhaften Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres 2023, so ist das gesamte in- und ausländische Einkommen ab Beginn 2023 bis zur Aufgabe des Nebensteuerdomizils in die Steuererklärung 2023 einzutragen.

## Vermögen

Wegzug ins Ausland im Kalenderjahr 2023 Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2023 bis zum Wegzug. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2023 ist demnach **das Vermögen zum Zeitpunkt des Wegzuges** einzutragen.

Tod einer steuerpflichtigen Person im Kalenderjahr 2023 Die Vermögenssteuer wird erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2023 bis und mit dem Todestag der steuerpflichtigen Person. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2023 ist demnach **das Vermögen am Todestag** einzutragen.

Bis und mit dem Todestag sind die Ehegatten gemeinsam einzuschätzen. Die Vermögenssteuer wird auf dem gemeinsamen Vermögen beider Ehegatten erhoben für die Zeit ab Beginn der Steuerperiode 2023 bis und mit dem Todestag des Ehegatten. Das steuerbare Vermögen bemisst sich nach dem Stand bei Beendigung der Steuerpflicht. In der Steuererklärung 2023 ist demnach **das Vermögen beider Ehegatten am Todestag des einen Ehegatten** einzutragen.

Tod eines Ehegatten im Kalenderjahr 2023

In die Steuererklärung 2023 ist das gesamte in- und ausländische **Vermögen im Zeitpunkt der Aufgabe des Nebensteuerdomizils** einzutragen.

Aufgabe eines Nebensteuerdomizils durch eine im Ausland wohnhafte steuerpflichtige Person

### **Quellensteuerpflichtige Personen**

Quellensteuerpflichtige Personen unterliegen i.d.R. nicht dem ordentlichen Veranlagungsverfahren. In nachfolgenden Fällen ist aber eine an der Quelle besteuerte Person dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen und das gesamte Einkommen und Vermögen zu deklarieren:

Wann müssen ausländische Arbeitnehmer eine Steuererklärung einreichen?

### **Nachträgliche ordentliche Veranlagung von Amtes wegen**

Quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz unterliegen der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, sofern die steuerpflichtige Person oder dessen quellensteuerpflichtiger Ehegatte ein Bruttojahreseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit von mindestens CHF 120'000 erzielen.

Nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

Auch bei nicht quellensteuerpflichtigem Einkommen (z.B. Erträge aus Wertschriften und Liegenschaften, Ehegatten- oder Kinderalimente, Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Renten der AHV, Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne etc.) von mindestens CHF 3'000 oder bei steuerpflichtigem Vermögen von mindestens CHF 80'000 für Einzelpersonen bzw. von mindestens CHF 160'000 für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten unterliegen quellensteuerpflichtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der nachträglichen ordentlichen Veranlagung.

### **Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung**

Die quellensteuerpflichtige Person muss im Weiteren eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einreichen, wenn auf Grund eines von ihr gestellten Antrags (z.B. Rückforderung Verrechnungssteuerguthaben, Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen) eine nachträgliche ordentliche Veranlagung vorzunehmen ist. Weitere Informationen zur Möglichkeit, eine nachträgliche ordentliche Veranlagung beantragen zu können, sind der Homepage des kantonalen Steueramtes zu entnehmen ([www.zh.ch/quellensteuer](http://www.zh.ch/quellensteuer)).

Freiwillige nachträgliche ordentliche Veranlagung zur Quellensteuer

### **Ordentliche Veranlagung bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung bzw. bei Heirat mit einer Person, die die Niederlassungsbewilligung oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt**

Eine bisher an der Quelle besteuerte Person wird für die ganze Steuerperiode im ordentlichen Verfahren veranlagt, wenn sie:

- die Niederlassungsbewilligung C erhält;
- eine Person heiratet, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung C besitzt.

### **Wegzug aus dem Kanton Zürich im Kalenderjahr 2023**

Die Steuerpflicht quellensteuerpflichtiger Personen im Kanton endet grundsätzlich mit dem Wegzug ins Ausland. Bei Beendigung der Steuerpflicht im Kalenderjahr 2023 haben quellensteuerpflichtige Personen eine Steuererklärung 2023 einzureichen, sofern sie der nachträglichen ordentlichen Veranlagung unterliegen und ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen.

Wegzug aus dem Kanton Zürich im Kalenderjahr 2023

Verlegt eine quellensteuerpflichtige Person dagegen ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton und unterliegt sie der nachträglichen ordentlichen Veranlagung, so muss die Steuererklärung 2023 im Zuzugskanton eingereicht werden.

## Unterjährige Steuerpflicht

Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, gelten folgende Grundsätze:

Einkommen Für das **satzbestimmende Einkommen** werden die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet; so werden sinngemäss auch die Abzüge behandelt. Die Umrechnung erfolgt durch das Steueramt.

Vermögen Die Vermögenssteuer wird nach der **Dauer der Steuerpflicht** erhoben.

## Interkantonale und internationale Steuerauscheidung

Deklaration Besteht die Steuerpflicht nicht ausschliesslich im Kanton Zürich, ist ungeachtet dessen das **gesamte in- und ausländische Einkommen und Vermögen** zu deklarieren.

Steuerauscheidung Das Steueramt nimmt die erforderliche Ausscheidung vor, soweit eine solche nicht mit der Steuererklärung eingereicht wird.

## Schenkung, Erbvorbezug, Erbschaft und Vermächtnis, Beteiligung an Erbgemeinschaften

Einkommen Bei Anfall einer Schenkung, einem Erbvorbezug, einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses in der Steuerperiode 2023 sind in der Steuererklärung 2023 die **Erträge** zu deklarieren, die in der **Steuerperiode** erzielt wurden. Das gilt auch, wenn eine Erbschaft noch nicht geteilt ist.

Vermögen In der Steuererklärung 2023 ist das **Vermögen per Ende der Steuerpflicht** einzutragen. Bei Erbanfall im Kalenderjahr 2023 (und nur bei diesem, also nicht bei Schenkung, Erbvorbezug oder Vermächtnis) wird eine Vermögenssteuer erhoben für die Zeit

- ab Beginn 2023 bzw. der Steuerpflicht bis Erbgang (Steuerpflicht des Erblassers);
- ab Erbgang bis Ende der Steuerpflicht (Steuerpflicht des Erben/Vermächtnisnehmers).

Bei Schenkung oder Erbvorbezug wird die Vermögenssteuer für das ganze Jahr beim Beschenkten/Erbvorbezüger erhoben.

Die zeitliche Abgrenzung der Vermögenssteuerveranlagung erfolgt durch die Steuerbehörden auf Grund Ihrer Angaben auf Seite 4 unter Ziffer 50 der Steuererklärung.

## Frist zur Abgabe der Steuererklärung

30 Tage Die Steuererklärung ist **innert 30 Tagen** nach Zustellung der Formulare beim Gemeindesteuernamt einzureichen. Vorbehalten bleiben allfällige Fristerstreckungen durch die Steuerbehörden.

Fristerstreckungen Sollten Sie aus irgendwelchen Gründen die Steuererklärung mit den erforderlichen Unterlagen nicht innert Frist einreichen können, so stellen Sie **vor Ablauf dieses Termins** beim **Gemeindesteuernamt** ein Gesuch um Fristerstreckung. Mahnfristen sind nicht erstreckbar.

## Was geschieht, wenn Sie die Steuererklärung nicht einreichen?

Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen Wer die Steuererklärung oder die Beilagen trotz Mahnung nicht einreicht, wird nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt. Eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen kann die steuerpflichtige Person nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten. Die Einsprache ist zu begründen und muss allfällige Beweismittel nennen. Sie kann in der Regel nur Erfolg haben, wenn das Versäumte nachgeholt wird.

Bussen Zudem können solche Steuerpflichtige wegen Verletzung von Verfahrenspflichten bestraft werden (siehe dazu Art. 174 DBG sowie § 234 StG; beide Gesetze sehen je eine Busse bis CHF 1'000, in schweren Fällen oder im Wiederholungsfall bis zu CHF 10'000 vor).

## Elektronische Aufbewahrung der Steuerakten

Die Steuererklärungen mit sämtlichen Beilagen sowie sämtliche Einschätzungsakten, wie Auflagen, Eingaben des Steuerpflichtigen und Einschätzungsentscheide werden im kantonalen Steueramt in elektronischer Form aufbewahrt. Beachten Sie, dass sämtliche Akten in Papierform nach dem Scanning vernichtet werden.

## Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise

So vermeiden Sie Steuernachforderungen Je vollständiger und genauer Sie Ihre Steuererklärung und die Beilagen dazu erstellen, desto weniger haben wir Anlass, weitere Überprüfungen vorzunehmen. Sie entlasten damit nicht nur uns, Sie vermeiden damit zusätzliche Steuernachforderungen.

Beachten Sie die Fristen Bitte prüfen Sie alle Unterlagen, die Sie vom Steueramt erhalten, jeweils sogleich genau, seien es Korrespondenzen, Einschätzungsvorschläge, Entscheide oder Steuerrechnungen. Oft sind darin Fristen vorgegeben, deren Verpassen für Sie mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden ist.

Falls ein notwendiges Formular fehlt, so wenden Sie sich bitte an das **Gemeindesteueramt Ihres Wohnortes**, oder besorgen Sie sich dieses unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt).

Wie gehen Sie vor, wenn ein Formular fehlt?

Der Versuch einer Steuerhinterziehung ist strafbar. Die Busse beträgt zwei Drittel des Betrages, der bei vollendeter Steuerhinterziehung festzusetzen wäre.

Was geschieht bei versuchter Steuerhinterziehung?

Wer in der Steuererklärung vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben macht und damit erreicht, dass er zu niedrig eingeschätzt wird, schuldet bei Feststellung der unrichtigen Versteuerung neben der Nachsteuer auch eine Busse. Die Busse wird je nach Verschulden festgesetzt und kann zwischen einem Drittel und dem Dreifachen der Nachsteuer betragen.

Was geschieht bei vollendeter Steuerhinterziehung?

Selbstanzeige liegt vor, wenn ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass bisher nicht versteuertes Einkommen oder Vermögen deklariert wird; die blossen **Deklaration ohne Hinweis genügt nicht**. Die erstmalige Selbstanzeige bleibt unter gewissen Voraussetzungen straflos.

Die Verwendung von falschen, verfälschten oder inhaltlich unwahren Urkunden (Lohnausweise, Geschäftsbücher, Erfolgsrechnungen und Bilanzen) zum Zwecke der Steuerhinterziehung wird als Vergehen mit Busse oder Gefängnis bestraft.

### **Anmerkungen zur Steuerzahlung (für die Staats- und Gemeindesteuern)**

Der definitive Steuerbezug für die Steuerperiode 2023 erfolgt nach Einschätzung auf Grund der Steuererklärung 2023.

Sämtliche Zahlungen, die Sie im Kalenderjahr 2023 vor dem 1. Oktober 2023 geleistet haben, werden bis zur Zustellung der definitiven Schlussrechnung **zu Ihren Gunsten** verzinst.

Andererseits werden auf dem definitiven Steuerbetrag in der Schlussrechnung ab dem 1. Oktober 2023 Zinsen **zu Lasten der steuerpflichtigen Person** berechnet.

Je nach Höhe und Zeitpunkt Ihrer bisherigen Zahlungen und Höhe der definitiven Schlussrechnung ergibt sich aus dieser konsequenten Verzinsung ein Zinssaldo zu Ihren Gunsten oder zu Ihren Lasten, der mit der Schlussrechnung gutgeschrieben oder belastet wird.

Der Zins zu Gunsten wie zu Lasten der steuerpflichtigen Person beträgt im Kalenderjahr 2023 0,25%.

Zinsen zu Lasten der steuerpflichtigen Person werden auch berechnet bei einer vom Gemeindesteueramt bewilligten Stundung oder bei Ratenzahlungen von Steuern.

### **Verzugszins nach Zustellung von Schlussrechnungen**

Der Verzugszins beträgt nach der Zustellung von Schlussrechnungen und Ablauf der dreissigtägigen Zahlungsfrist seit 1. Januar 2008 4,5%. Mit Beschluss vom 1. April 2020 hat der Regierungsrat den Verzugszins vom 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 vorübergehend von 4,5% auf 0,25% gesenkt.

# Einkünfte im In- und Ausland

## Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 1]

### Haupterwerb [Ziffer 1.1]

Als **Einkommen** aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sind alle im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis empfangenen Leistungen anzugeben, ohne Rücksicht auf deren Bezeichnung und Form der Ausrichtung. Anzugeben sind insbesondere auch

- Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen;
- als Spesenvergütungen bezeichnete Leistungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen;
- Naturalbezüge;
- vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten;
- Mitarbeiterbeteiligungen (wie Aktien, Optionen, Anwartschaften).

In der Steuererklärung ist der **Nettolohn** (d.h. der Lohn nach Abzug von AHV/IV/EO- und ALV-Prämien, der laufenden Beiträge an Personalvorsorgeeinrichtungen sowie der Prämien an die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung) einzutragen.

Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Lohnausweise der Steuererklärung beizulegen.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

### Nebenerwerb [Ziffer 1.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus unselbständigen Nebenerwerbstätigkeiten aufzuführen. Nicht aufzuführen sind solche Einkünfte, für welche Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit bezahlt wurden. Der Steuererklärung ist jedoch die Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse beizulegen.

## Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit [Ziffer 2]

### Haupterwerb [Ziffer 2.1]

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, geben ihre Einkünfte mit dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder dem Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung an. Aus dem «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» geht hervor, welche weiteren Beilagen noch einzureichen sind. Das «Merkblatt zum Hilfsblatt A (mit kaufmännischer und vereinfachter Buchführung)» kann unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) bezogen werden.

Führen Sie einen Landwirtschaftsbetrieb? Dann verwenden Sie bitte das Hilfsblatt B oder das Hilfsblatt G. Beachten Sie die Wegleitung zu diesen Hilfsblättern. Hilfsblätter können, wenn sie in den Steuerklärungsunterlagen nicht enthalten sind, beim Gemeindesteueramt bezogen werden. Wenn Sie **kaufmännisch Buch** führen, reichen Sie eine unterzeichnete Jahresrechnung (Einzelabschluss mit Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) ein.

Steuerpflichtige, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, haben Urkunden und sonstige Belege, die mit dieser Tätigkeit in Zusammenhang stehen, während zehn Jahren aufzubewahren (**Aufbewahrungspflicht**). Wer nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung ordnungsgemässe Geschäftsbücher führt, erfüllt damit ohne weiteres die steuergesetzliche **Aufzeichnungspflicht**.

Bei Geschäftsaufgabe realisierte stille Reserven (**Liquidationsgewinne**) bilden Teil des steuerbaren selbständigen Erwerbseinkommens. Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität stille Reserven, die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Solche Liquidationsgewinne können unter Ziffer 16.5 wieder von den Einkünften abgezogen werden.

Gewinne auf **Grundstücken des Geschäftsvermögens** werden bei der **Staatssteuer** im Hinblick auf die separate Grundstückgewinnsteuer nur so weit den steuerbaren Einkünften zugerechnet, als Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Demgegenüber unterliegen bei der **Bundessteuer** Gewinne auf Grundstücken des Geschäftsvermögens vollumfänglich der Einkommenssteuer. In Ziffer 2 der Steuererklärung ist für Staats- und Bundessteuer das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit inklusive allfälliger Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens zu deklarieren. Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen.

**Personen, die mit Liegenschaften handeln**, werden im Übrigen speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen. Danach können solche Personen bei der **Grundstückgewinnsteuer** weitere mit der Liegenschaft zusammenhängende Aufwendungen geltend machen, soweit sie auf deren Berücksichtigung bei der Einkommenssteuer **ausdrücklich**

Form 'Einkünfte im In- und Ausland' (Ziffer 1) mit Tabellen für Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit. Die Tabelle ist in 12 Spalten unterteilt, die verschiedene Einkunftsarten abdecken, wie z.B. Lohn, Pensionen, Entschädigungen, Naturalbezüge, etc. Rechts daneben befindet sich ein Balkendiagramm zur Darstellung der Einkünfte.

Form 'Labaussende - Certificat de salaire - Certificato di salario' (Ziffer 1.2) für Nebenerwerb. Die Form enthält Felder für persönliche Angaben, Angaben zum Arbeitgeber und zur Tätigkeit, sowie eine Tabelle für die Einkünfte aus Nebenerwerb.

Hilfsblatt A für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung (Ziffer 2.1). Die Form enthält Felder für persönliche Angaben, Angaben zum Betrieb und zur Tätigkeit, sowie eine Tabelle für die Einkünfte aus der selbständigen Erwerbstätigkeit.



verzichtet haben. Die entsprechenden Aufwendungen sind für jede einzelne Liegenschaft in einer separaten Aufstellung, die der Steuererklärung beizulegen ist, nachzuweisen.

**Nebenerwerb** [Ziffer 2.2]

Hier sind sämtliche Einkünfte aus selbständigen Nebenerwerbstätigkeiten anzugeben. Dazu gehören auch Gewinne aus der Veräußerung von Wertschriften und Liegenschaften ausserhalb eines eigentlichen Gewerbes oder Unternehmens, sofern sie aus einer Tätigkeit stammen, welche die schlichte Vermögensverwaltung übersteigt.

Für die **Staatssteuer** ist der bei der Einkommenssteuer freizustellende Teil des Grundstückgewinns in Ziffer 16.5 der Steuererklärung, Kolonne Staatssteuer, abzuziehen. Auch hier werden Personen, die mit Liegenschaften handeln, speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

**Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten** [Ziffer 3]

Diese sind wie folgt steuerbar:

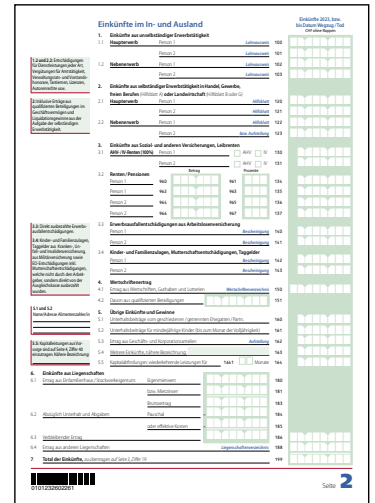
**AHV- und IV-Renten** [Ziffer 3.1]

**zu 100%**

**Renten und Pensionen** [Ziffer 3.2]

- Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d.h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden:
  - wenn die Rente **vor** dem 1. Januar 1987 zu laufen begann und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
  - wenn die Rente **zwischen 1. Januar 1987 und 31. Dezember 2001** zu laufen begann, das **Vorsorgeverhältnis** aber am 31. Dezember 1985 (bei der direkten Bundessteuer: 31. Dezember 1986) schon bestand und der Versicherte mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
  - in allen übrigen Fällen: zu 100%
- Von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung:
  - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien **ausschliesslich** vom Versicherten erbracht worden sind zu 60%
  - wenn die Rente wegen eines vor dem 1. Januar 1986 eingetretenen Nichtberufsunfalls ausgerichtet wird und die Prämien vom Versicherten mindestens zu 20% selbst erbracht worden sind zu 80%
  - in allen übrigen Fällen zu 100%
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) zu 100%
- Renten und Ersatzinkünfte der Militärversicherung
  - Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:
    - Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden;
    - Integritätsschadensrenten und Genugtuungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen).
- Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung zu 40%
- Alle anderen Renten zu 100%

Bei nicht zu 100% steuerbaren Renten ist in den Vorkolonnen der Steuererklärung der Gesamtbetrag und in den Hauptkolonnen der steuerbare Teilbetrag einzusetzen.



3. Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten					
3.1	AHV-/IV-Renten (100%)	Person 1	<input checked="" type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	130	2 4 0 0 0
		Person 2	<input type="checkbox"/> AHV <input type="checkbox"/> IV	131	
3.2	Renten/Pensionen	Betrag		Prozente	
	Person 1	960	4 2 0 0 0	961	8 0
	Person 1	962		963	
	Person 2	964		965	
	Person 2	966		967	
					3 3 6 0 0

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindegzuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind nicht steuerbar.



## Einkünfte aus Liegenschaften [Ziffer 6]

### Ertrag aus Einfamilienhaus/Stockwerkeigentum [Ziffer 6.1]

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie die notwendigen Angaben direkt in die Steuererklärung ein.

In der Online-Steuererklärung sind sämtliche Liegenschaften im Liegenschaftsverzeichnis einzutragen. Der Übertrag des Totals der Erträge in das Hauptformular erfolgt automatisch.

### Liegenschaftenertrag und Eigenmietwert

Miet- und Pachtzinsen:

Steuerbar sind sämtliche Miet- und Pachtzinseinnahmen ohne Entschädigungen der Mieter für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Einfamilienhaus und Stockwerkeigentum:

Als Eigenmietwert ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1)» festgelegte Mietwert einzusetzen. Diese Weisung können Sie unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) beziehen. Wenn Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteuernamt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert.

Der Eigenmietwert berechnet sich wie folgt:

**Für Einfamilienhäuser:** 3,50% des Land- und Zeitbauwertes

**Für Stockwerkeigentum:** 4,25% des Land- und Zeitbauwertanteils

### Einschlag auf dem Eigenmietwert bei tatsächlicher Unternutzung (Unternutzungsabzug)

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Ausnahmefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigentümer einer Liegenschaft zufolge Verminderung des Wohnbedürfnisses (z. B. Wegzug der Kinder) nur noch einen Teil seines Wohneigentums nutzt. Die Praxis geht davon aus, dass bei Wohneigentum mit vier bis sechs Zimmern eine Unternutzung nicht vorliegt, wenn zwei oder mehr Personen darin wohnen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Festsetzung des Eigenmietwertes bei tatsächlicher Unternutzung (ZStB 21.2)» entnehmen. Diese Weisung können Sie unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) beziehen.

### Einschlag auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Auf den errechneten Eigenmietwerten kann in Härtefällen ein Einschlag gewährt werden, wenn der Eigenmietwert höher ist als 1/3 der Einkünfte, welche dem Eigentümer einer Liegenschaft und den zu seinem Haushalt gehörenden selbständig steuerpflichtigen Personen (volljährige Kinder, Konkubinatspartner) zur Deckung der Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehen. Nähere Angaben können Sie der «Weisung der Finanzdirektion betreffend Gewährung eines Einschlags in Härtefällen (ZStB 21.3)» entnehmen. Diese Weisung können Sie unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) beziehen.

### Wert der Eigennutzung (Eigenmietwert) beim Mehrfamilien- und Geschäftshaus

Bewohnen die Steuerpflichtigen eine Wohnung im eigenen Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ist als Eigenmietwert im Liegenschaftsverzeichnis 70% des Mietzinses einzusetzen, den sie bei der Vermietung ihrer Wohnung von einem Dritten erhalten würden.

### Wohnrecht und Nutzniessung

Ertrag aus Wohnrecht und Nutzniessung auf Liegenschaften ist zu 100% einzutragen.

### Unterhalts- und Verwaltungskosten bei Liegenschaften des Privatvermögens

[Ziffer 6.2]

Bei Liegenschaften im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden.

Die Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten können entweder auf Grund einer **Pauschale oder der tatsächlichen Aufwendungen** geltend gemacht werden. Die Steuerpflichtigen können für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. Ein Pauschalabzug ist jedoch nicht zulässig, wenn die Liegenschaft **vorwiegend geschäftlich** genutzt wird. Bei solchen Liegenschaften sind stets nur die tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig.

### Pauschalabzug

Die Pauschale wird in Prozenten des deklarierten Bruttomietwertes (bei vermieteten Liegenschaften abzüglich Entschädigungen für Heizung, Warmwasser und Treppenhausreinigung) berechnet und beträgt **20% für jede Liegenschaft**.



# Abzüge

## Berufsauslagen [Ziffer 11]

Unselbständigerwerbende haben der Steuererklärung ein vollständig und genau ausgefülltes Formular «Berufsauslagen» beizulegen und können ihre Berufsauslagen, soweit sie nicht vom Arbeitgeber getragen werden, mit den nachstehenden Beträgen geltend machen (die nachfolgenden Überschriften beziehen sich auf das Formular «Berufsauslagen»):

### 1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte

- 1.1 bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus) **die notwendigen Abonnementskosten**
- 1.2 bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades oder Kleinmotorrades mit gelbem Kontrollschild **im Jahr CHF 700**
- 1.3 bei ständiger Benützung eines Motorrades oder Autos **die Abonnementskosten des öffentlichen Verkehrsmittels**

Die Kosten für das private Motorfahrzeug können nur **ausnahmsweise** geltend gemacht werden, wenn


- ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt, das heisst, wenn die Wohn- oder Arbeitsstätte von der nächsten Haltestelle mindestens 1 km entfernt ist oder bei Arbeitsbeginn oder -ende kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht;
- mit dem privaten Motorfahrzeug eine Zeitersparnis von über einer Stunde (gemessen von der Haustür zum Arbeitsplatz und zurück) erzielt werden kann;
- die steuerpflichtige Person auf Verlangen und gegen Entschädigung des Arbeitgebers das private Motorfahrzeug tatsächlich ständig während der Arbeitszeit benützt und für die Fahrten zwischen der Wohn- und der Arbeitsstätte keine Entschädigung erhält (Bestätigung des Arbeitgebers ist beizulegen);
- die steuerpflichtige Person infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ausserstande ist, ein öffentliches Verkehrsmittel zu benützen (bitte Bescheinigung des Arztes beilegen).


In diesen Fällen können geltend gemacht werden:

- für Motorrad mit weissem Kontrollschild **40 Rp. pro Fahrkilometer**;
- für Auto **70 Rp. pro Fahrkilometer**.

Für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohn- und Arbeitsstätte während der Mittagspause können maximal diejenigen Kosten abgezogen werden, welche für die Verpflegung abzugsberechtigt sind. **Dafür entfällt der Verpflegungsabzug** (Ziffer 2.1).

Arbeitnehmende die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen, können keine Fahrkosten in Abzug bringen.

 Bei der Staatssteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 5'000** beschränkt.

 Bei der direkten Bundessteuer ist der Fahrkostenabzug auf **CHF 3'200** beschränkt.

### 2. Mehrkosten der Verpflegung

2.1 Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht:

- wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, **pro Arbeitstag CHF 7.50**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 1'600**;
- wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, **pro Arbeitstag CHF 15**, bei ständiger auswärtiger Verpflegung **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

2.2 Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, **pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15**, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit **im Jahr höchstens CHF 3'200**.

Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können.

Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden.





## Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder [Ziffer 13.2]

Für Kinder bestimmte Unterhaltsbeiträge (Alimente) können bis und mit dem Monat abgezogen werden, in dem das Kind das 18. Altersjahr erreicht.

Nach Erreichen des 18. Altersjahres geleistete Unterhaltsbeiträge können somit nicht mehr abgezogen werden; an Stelle des Abzuges steht dann dem Zahlenden der Kinderabzug zu (siehe Ziffer 24.1).

## Rentenleistungen [Ziffer 13.3]

Es können 40% der bezahlten Leibrenten und der bezahlten Verpfändungen in Abzug gebracht werden.

## Beiträge an die 3. Säule a [Ziffer 14]

Einzutragen sind die von Erwerbstätigen geleisteten Prämien und Beiträge an Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge:

- für Steuerpflichtige, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, höchstens **CHF 7'056**;
- für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, **höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal aber CHF 35'280**.

Es dürfen nur die tatsächlich im Jahr 2023 bezahlten Prämien/Beiträge oder Einlagen abgezogen werden. Der Steuererklärung sind die **Bescheinigungen** der Versicherung oder Bankstiftung beizulegen.

Sind beide Ehegatten erwerbstätig, so kann der Abzug von beiden Ehegatten je für sich beansprucht werden, sofern beide einen Vorsorgevertrag abgeschlossen haben und Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) leisten. Bei Mitarbeit eines Ehegatten im Geschäftsbetrieb des andern ist ein Abzug von Beiträgen dann zulässig, wenn ein eigentliches Arbeitsverhältnis besteht und demzufolge die Beiträge an die AHV, IV usw. nach den für Arbeitnehmer geltenden Regeln abgerechnet werden.

## Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien [Ziffer 15]

Der zulässige Abzug für Versicherungsprämien und Sparzinsen ist im Formular Versicherungsprämien zu ermitteln. Die Totale der Teile A und B sind einander gegenüberzustellen. Der niedrigere der beiden Beträge ist in Teil C einzutragen und in die Steuererklärung, Ziffer 15 zu übertragen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die **individuellen Prämienverbilligungen** der Krankenversicherer, die für den Steuerpflichtigen und die von ihm unterhaltenen Kinder angerechnet worden sind, zu berücksichtigen. Das Total der bezahlten Versicherungsprämien und der Sparzinsen ist im Teil A des Formulars Versicherungsprämien einzutragen.

Für Versicherungsprämien und Sparzinsen zusammen sind höchstens die nachstehenden Abzüge möglich (vgl. Teil B im Formular Versicherungsprämien).

## Verheiratete

### Staatssteuer

CHF 5'200 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 7'800.

### Bundessteuer

CHF 3'600 für verheiratete Personen in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 5'400.

## Übrige Steuerpflichtige

### Staatssteuer

CHF 2'600 für alle übrigen Steuerpflichtigen. Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 3'900.

The image shows a portion of a Swiss tax return form titled 'Abzüge' (Deductions). It contains several sections with input fields and checkboxes:

- 11. Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder:** Includes fields for child's name, date of birth, and maintenance amount.
- 13.3. Rentenleistungen:** Section for pension payments.
- 14. Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge:** Section for contributions to the 3rd pillar, with sub-sections for 'Wahre Beiträge' and 'Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge'.
- 15. Einkommensberechnung:** Section for calculating taxable income, including 'Total der Einkünfte', 'Total der Abzüge', and 'Zusätzliche Abzüge'.

The image shows the 'Versicherungsprämien 2023' (Insurance Premiums 2023) section of a Swiss tax return form. It includes several sections with input fields and checkboxes:

- A. Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:** Section for total insurance premiums and interest on savings capital, with sub-sections for 'Krankenversicherung', 'Unfallversicherung', 'Lebensversicherung', and 'Sparzinsen'.
- B. Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien:** Section for the maximum deduction, with sub-sections for 'Für Verheiratete' and 'Übrige Steuerpflichtige'.
- C. Abzug:** Section for the total deduction, with sub-sections for 'Für Verheiratete' and 'Übrige Steuerpflichtige'.

Abzüge	Abzug 2013, bis 30.09.2013	Abzug 2013, ab 01.10.2013	Abzug 2013, bis 30.09.2013	Abzug 2013, ab 01.10.2013
11. Berufsunfall bei unfallbedingter Dienstbeschäftigung	CHF 1'800	CHF 1'800		
12. Unfallentschädigung und Berufsunfallversicherung	CHF 2'700	CHF 2'700		
13. Unfallentschädigung bei unfallbedingter Dienstbeschäftigung	CHF 2'700	CHF 2'700		
14. Beiträge zur AHV, IV und BVG	CHF 2'700	CHF 2'700		
15. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
16. Weitere Abzüge	CHF 2'700	CHF 2'700		
17. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
18. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
19. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
20. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
21. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
22. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
23. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
24. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
25. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
26. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
27. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
28. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
29. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
30. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
31. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
32. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
33. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
34. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
35. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
36. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
37. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
38. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
39. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
40. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
41. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
42. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
43. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
44. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
45. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
46. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
47. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
48. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
49. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
50. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
51. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
52. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
53. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
54. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
55. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
56. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
57. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
58. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
59. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
60. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
61. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
62. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
63. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
64. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
65. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
66. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
67. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
68. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
69. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
70. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
71. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
72. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
73. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
74. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
75. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
76. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
77. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
78. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
79. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
80. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
81. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
82. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
83. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
84. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
85. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
86. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
87. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
88. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
89. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
90. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
91. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
92. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
93. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
94. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
95. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
96. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
97. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
98. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
99. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		
100. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700		



### Bundessteuer

CHF 1'800 für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Wenn von den Steuerpflichtigen oder ihrem Arbeitgeber **keine** Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und für anerkannte Vorsorgeformen (3. Säule a) geleistet wurden, erhöht sich der Abzug um die Hälfte. Der Abzug beträgt für solche Steuerpflichtige höchstens CHF 2'700.

### Zusätzlicher Abzug für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen

#### Staatssteuer

CHF 1'300 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht. CHF 650 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.



### Bundessteuer

CHF 700 für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der steuerpflichtigen Person ein Kinder- oder ein Unterstützungsabzug zusteht. CHF 350 für jedes Kind, für das der steuerpflichtigen Person ein halber Kinderabzug zusteht.

### Weitere Abzüge [Ziffer 16]

#### Beiträge an AHV, IV sowie an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge inkl. Einkaufsbeiträge [Ziffer 16.1]

- Beiträge an die AHV und IV, soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind (bitte Bescheinigung beilegen).
- Abzugsfähig sind geleistete Zahlungen an Pensionskassen (2. Säule), soweit die unter Ziffern 1 und 2 der Steuererklärung deklarierten Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt worden sind. Weiter ist zu beachten, dass Einkäufe steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden, soweit innerhalb von **drei Jahren** ein Kapitalbezug erfolgt.

Die abziehbaren Einkaufsbeiträge sind der von der Vorsorgeeinrichtung ausgestellten **Bescheinigung** zu entnehmen, die mit der Steuererklärung einzureichen ist.

### Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten (effektiv) [Ziffer 16.2]

Der Steuererklärung ist ein vollständig ausgefülltes Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» beizulegen. In Abzug gebracht werden können die selbst getragenen Kosten (d.h. reduziert um die Beiträge Dritter wie z. B. Arbeitgeber, Bund, Branchenverbände etc.) der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten bis zum Gesamtbetrag von CHF 12'000 bei der Staatssteuer bzw. CHF 12'700 bei der Bundessteuer, sofern ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Massgebend für den Zeitpunkt der Abzugsfähigkeit der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten ist die Fälligkeit bzw. die Zahlung und nicht der Kursbesuch.

### Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens [Ziffer 16.3]

Bei beweglichem Privatvermögen können die Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden. Nicht abzugsfähig sind jedoch die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen.

Bei **Wertschriften des Privatvermögens** können insbesondere die Kosten für die Verwaltung und Verwahrung **durch Dritte** abgezogen werden. **Nicht abzugsfähig** sind dagegen die Kosten für den Erwerb und die Veräusserung von Wertschriften.

Werden Wertschriften durch Dritte verwaltet, dann können diese Kosten entweder pauschal oder effektiv in Abzug gebracht werden. Als Pauschale (d. h. ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten) können 3‰ des Steuerwerts **dieser durch Dritte verwalteten Wertschriften**, maximal jedoch CHF 6'000, abgezogen werden. Werden höhere effektive Kosten geltend gemacht, sind sowohl deren Bezahlung als auch deren Abzugsfähigkeit im vollen Umfang nachzuweisen.

Nähere Angaben finden Sie in der «Weisung des kantonalen Steueramtes Zürich über die Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften des Privatvermögens». Diese Weisung finden Sie im Zürcher Steuerbuch Nr. 30.1 unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt).

### Behinderungsbedingte Kosten [Ziffer 16.4]

Wenn Sie einen solchen Abzug beanspruchen, füllen Sie das Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten» aus. Dieses Formular können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) beziehen.

Nähere Angaben finden Sie im «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)». Dieses Merkblatt können Sie ebenfalls unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) beziehen.

**Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten**

Kanton Zürich

Abzug 2013, bis 30.09.2013 | Abzug 2013, ab 01.10.2013

Bezeichnung	Preis 1 CHF-Betrag	Preis 2 CHF-Betrag
1. Berufsunfall bei unfallbedingter Dienstbeschäftigung	CHF 1'800	CHF 1'800
2. Unfallentschädigung und Berufsunfallversicherung	CHF 2'700	CHF 2'700
3. Unfallentschädigung bei unfallbedingter Dienstbeschäftigung	CHF 2'700	CHF 2'700
4. Beiträge zur AHV, IV und BVG	CHF 2'700	CHF 2'700
5. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
6. Weitere Abzüge	CHF 2'700	CHF 2'700
7. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
8. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
9. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
10. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
11. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
12. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
13. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
14. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
15. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
16. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
17. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
18. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
19. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
20. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
21. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
22. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
23. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
24. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
25. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
26. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
27. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
28. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
29. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
30. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
31. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
32. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
33. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
34. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
35. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
36. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
37. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
38. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
39. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
40. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
41. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
42. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
43. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
44. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
45. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
46. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
47. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
48. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
49. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
50. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
51. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
52. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
53. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
54. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
55. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
56. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
57. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
58. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
59. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
60. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
61. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
62. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
63. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
64. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
65. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
66. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
67. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
68. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
69. Beiträge zur AHV, IV und BVG (Einkommensersatz)	CHF 2'700	CHF 2'700
70		



**Weitere Abzüge** können hier geltend gemacht werden: [Ziffer 16.5]

**Beiträge an politische Parteien:** Zulässig sind nur Beiträge an politische Parteien, die im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte eingetragen, in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder in einem Kanton bei den letzten Parlamentswahlen mindestens 3% der Stimmen erreicht haben.

### Staatssteuer

Bei der Staatssteuer können Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien, bis zum Höchstbetrag von CHF 20'000 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von CHF 10'000 für die übrigen Steuerpflichtigen in Abzug gebracht werden.

### Bundessteuer

Der Höchstbetrag für solche Abzüge beträgt CHF 10'300. Der Höchstbetrag gilt sowohl für in ungetrennter Ehe lebenden wie auch für die übrigen Steuerpflichtigen.

**Liquidationsgewinne:** Sowohl bei den Staats- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer werden bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit

- nach dem vollendeten 55. Altersjahr
- oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität,

stille Reserven (Liquidationsgewinne), die in den letzten zwei Geschäftsjahren realisiert worden sind, **gesondert vom übrigen Einkommen, besteuert.**

Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, können die in den Ziffern 2.1 oder 2.2 enthaltenen Liquidationsgewinne aus der Realisation von stillen Reserven von den ordentlich zu besteuern den Einkünften abgezogen werden.

Für die Geltendmachung des Abzugs ist die Einreichung des ausgefüllten Hilfsformulars «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit» erforderlich.

**Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen** bei den **Staats- und Gemeindesteuern**, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **50%**, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung ebenfalls **50%**. Siehe dazu auch Seite 28 dieser Wegleitung.

**Nicht steuerbarer Teil der Erträge aus qualifizierten Beteiligungen** bei der **direkten Bundessteuer**, gemäss Aufstellung im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen» bzw. im Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen». Der Abzug für qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen beträgt **30%**, für qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes gemäss Spartenrechnung **30%**. Siehe dazu auch Seite 28 dieser Wegleitung.

Bei gratis abgegebenen **Mitarbeiteraktien** kann kein Abzug vorgenommen werden.

Für die Staatssteuer ist der bei der Einkommenssteuer **freizustellende Teil des Grundstückgewinns** abzuziehen. Personen, die mit Liegenschaften handeln, werden speziell auf § 221 Abs. 2 Steuergesetz hingewiesen (siehe die entsprechenden Ausführungen in der Wegleitung zu Ziffer 2.1).

Von den steuerbaren Gewinnen aus nicht steuerfreien Geldspielen können 5%, jedoch höchstens CHF 5'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 5'200 (Bundessteuer), als Einsatzkosten abgezogen werden. Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Online-Spielbankenspielen können die effektiven Einsätze, maximal jedoch CHF 25'000 (Staatssteuer) bzw. CHF 26'000 (Bundessteuer), abgezogen werden.

Selbständig Erwerbende, welche die Patentbox oder den Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand geltend machen, haben das Formular Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit (Form. 547) vollständig ausgefüllt der Steuererklärung beizulegen.

### Abzug für fremdbetreute Kinder [Ziffer 16.6]

Kinderdrittbetreuungskosten: Der Abzug beträgt höchstens CHF 10'100 (Staatssteuer) bzw. CHF 25'000 (Bundessteuer) pro Kind. Für jedes Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, können die nachgewiesenen Kosten (höchstens CHF 10'100 bei der Staatssteuer bzw. CHF 25'000 bei der Bundessteuer) abgezogen werden. Das Kind muss mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt leben. Die Kosten müssen in direktem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen.

The image shows a portion of a Swiss tax form, specifically the 'Abzüge' (Deductions) section. It contains a list of numbered items (11-16) with corresponding input fields and checkboxes. Below this is the 'Einkommensberechnung' (Income Calculation) section, which includes fields for 'Teil der Einkünfte' (Part of Income) and 'Zusätzliche Abzüge' (Additional Deductions). The form is partially filled out with numerical values. At the bottom right, there is a barcode and the page number 'Seite 3'.

Abzüge		Mutter 2023, bzw. bis Ende März 2024		Einkommen		Bundsteuer	
11	Berufsauslagen bei unentgeltlicher Dienstleistung	100					
12	Zuschüsse	100					
13	Sonderabzug (max. CHF 5'050 (Staatssteuer) bzw. CHF 12'500 (Bundessteuer) pro Kind)	100					
14	Unvollständige und unvollständige	100					
15	Zusatzleistungen bei unentgeltlicher Dienstleistung	100					
16	Bezug von unvollständigen oder unvollständigen	100					
17	Werbungskosten	100					
18	Werbungskosten	100					
19	Werbungskosten	100					
20	Werbungskosten	100					
21	Werbungskosten	100					
22	Zusätzliche Abzüge	100					
23	Werbungskosten	100					
24	Werbungskosten	100					
25	Werbungskosten	100					
26	Werbungskosten	100					
27	Werbungskosten	100					
28	Werbungskosten	100					
29	Werbungskosten	100					
30	Werbungskosten	100					
31	Werbungskosten	100					
32	Werbungskosten	100					
33	Werbungskosten	100					
34	Werbungskosten	100					
35	Werbungskosten	100					
36	Werbungskosten	100					
37	Werbungskosten	100					
38	Werbungskosten	100					
39	Werbungskosten	100					
40	Werbungskosten	100					
41	Werbungskosten	100					
42	Werbungskosten	100					
43	Werbungskosten	100					
44	Werbungskosten	100					
45	Werbungskosten	100					
46	Werbungskosten	100					
47	Werbungskosten	100					
48	Werbungskosten	100					
49	Werbungskosten	100					
50	Werbungskosten	100					
51	Werbungskosten	100					
52	Werbungskosten	100					
53	Werbungskosten	100					
54	Werbungskosten	100					
55	Werbungskosten	100					
56	Werbungskosten	100					
57	Werbungskosten	100					
58	Werbungskosten	100					
59	Werbungskosten	100					
60	Werbungskosten	100					
61	Werbungskosten	100					
62	Werbungskosten	100					
63	Werbungskosten	100					
64	Werbungskosten	100					
65	Werbungskosten	100					
66	Werbungskosten	100					
67	Werbungskosten	100					
68	Werbungskosten	100					
69	Werbungskosten	100					
70	Werbungskosten	100					
71	Werbungskosten	100					
72	Werbungskosten	100					
73	Werbungskosten	100					
74	Werbungskosten	100					
75	Werbungskosten	100					
76	Werbungskosten	100					
77	Werbungskosten	100					
78	Werbungskosten	100					
79	Werbungskosten	100					
80	Werbungskosten	100					
81	Werbungskosten	100					
82	Werbungskosten	100					
83	Werbungskosten	100					
84	Werbungskosten	100					
85	Werbungskosten	100					
86	Werbungskosten	100					
87	Werbungskosten	100					
88	Werbungskosten	100					
89	Werbungskosten	100					
90	Werbungskosten	100					
91	Werbungskosten	100					
92	Werbungskosten	100					
93	Werbungskosten	100					
94	Werbungskosten	100					
95	Werbungskosten	100					
96	Werbungskosten	100					
97	Werbungskosten	100					
98	Werbungskosten	100					
99	Werbungskosten	100					
100	Werbungskosten	100					

Konkubinatspaare, die mit Kindern unter gemeinsamer elterlicher Sorge in einem gemeinsamen Haushalt leben, können je die Hälfte des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs geltend machen. Der halbe Abzug beträgt je höchstens CHF 5'050 (Staatssteuer) bzw. CHF 12'500 (Bundessteuer) pro Kind; eine andere Aufteilung ist von den Eltern nachzuweisen. Dasselbe gilt für Eltern mit Kindern unter alternierender Obhut, sofern das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht.

**Mit der Steuererklärung 2023 sind sämtliche geltend gemachten Aufwendungen für die Fremdbetreuung von Kindern mittels Belegen detailliert und vollständig nachzuweisen.**

### Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten [Ziffer 17]

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können einen besonderen Abzug geltend machen, wenn beide erwerbstätig sind. Der Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten kann nur einmal beansprucht werden.

Massgebend für die Berechnung ist das **verbleibende niedrigere Erwerbseinkommen**, welches sich aus dem Erwerbseinkommen nach Abzug der damit zusammenhängenden Berufsauslagen, der Beiträge an die 3. Säule a, der Einkaufsbeiträge in die 2. Säule sowie allfällig nicht über den Lohnausweis berücksichtigte Beiträge an AHV/IV und ordentliche Beiträge 2. Säule ergibt.

Für die Staatssteuer und die Bundessteuer gelten unterschiedliche Regeln:

#### Staatssteuer

Der Abzug beträgt max. CHF 5'900 und steht wie folgt zu:

- Bei **unabhängig** voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten erfolgt der Abzug vom niedrigeren der beiden verbleibenden Erwerbseinkommen. Unterschreitet dieses niedrigere Erwerbseinkommen den Betrag von CHF 5'900, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.
- Bei **erheblicher Mitarbeit** des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten wird der Abzug vom gemeinsamen verbleibenden Erwerbseinkommen der Ehegatten gewährt. Ist dieses Erwerbseinkommen geringer als CHF 5'900, so kann nur der niedrigere Betrag abgezogen werden.

#### Bundessteuer

Bei unabhängig voneinander (selbständig oder unselbständig) erwerbstätigen Ehegatten hängt der Abzug von der **Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens** der beiden Ehegatten ab. Bei erheblicher Mitarbeit des einen Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten ist das daraus erzielte gemeinsam verbleibende Erwerbseinkommen in der Regel je hälftig auf die Ehegatten aufzuteilen.

- Beträgt das **niedrigere verbleibende Erwerbseinkommen** der beiden Ehegatten
- mehr als CHF 8'300, beträgt der Abzug 50 Prozent des niedrigeren Erwerbseinkommens, jedoch mind. CHF 8'300 und max. CHF 13'600;
  - weniger als CHF 8'300, kann ein Abzug in der Höhe des niedrigeren Erwerbseinkommens geltend gemacht werden;
  - CHF 0, kann kein Abzug geltend gemacht werden.

# Einkommensberechnung

## Total der Einkünfte [Ziffer 19]

Hier werden die Ergebnisse gemäss Ziffer 7 eingetragen.

## Nettoeinkommen [Ziffer 21]

Hier werden die bisher errechneten Abzüge (Ziffer 18) von den Einkünften abgezogen. Das Resultat dient der Ermittlung der nun folgenden Abzüge.

## Zusätzliche Abzüge [Ziffer 22]

### Krankheits- und Unfallkosten [Ziffer 22.1]

Abzugsberechtigt sind Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst entstanden sind oder für von ihnen unterhaltene Personen aufgewendet wurden, soweit diese den im Gesetz erwähnten Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens (Ziffer 21 der Steuererklärung) übersteigen. Im Übrigen verweisen wir auf das «Merkblatt des kantonalen Steueramtes Zürich zu den Abzügen der Krankheits- und Unfallkosten sowie der behinderungsbedingten Kosten (ZStB 32.1)».

Steuerpflichtige, die einen solchen Abzug für Krankheits- und Unfallkosten geltend machen wollen, müssen mit der Steuererklärung das vollständig ausgefüllte Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» mit den dort verlangten Angaben und Unterlagen einreichen. Viele Krankenkassen geben auf Verlangen jährlich Kosten- und Prämienzusammenstellungen ab, welche die Deklaration der Krankheits- und Unfallkosten erleichtern. Bitte die Aufstellung der Krankenkasse zusammen mit dem ausgefüllten Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten» einreichen.

Dieses Formular sowie das Merkblatt können Sie unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) beziehen.

### Gemeinnützige Zuwendungen [Ziffer 22.2]

Abzugsberechtigt sind die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund und seine Anstalten, an Kantone und ihre Anstalten, an Gemeinden und ihre Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die **im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke** von der Steuerpflicht befreit sind, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode CHF 100 erreichen und soweit sie insgesamt **20% des Nettoeinkommens** (Ziffer 21 der Steuererklärung) nicht übersteigen.

Wir bitten Sie, der Steuererklärung eine Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen beizulegen.

The image shows a section of a Swiss tax form titled 'Abzüge' (Deductions). It contains a grid for entering various types of deductions. The grid has columns for 'Abzüge' and 'Nettoeinkommen'. The rows are numbered 11 through 21. The grid is partially filled with numbers, indicating that some deductions have been entered. The total for 'Abzüge' is shown as 218, and the total for 'Nettoeinkommen' is shown as 218.

The image shows a form titled 'Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten' (Statement of Illness and Accident Costs). It includes sections for 'A. Aufwendungen' (Expenses) and 'B. Beiträge auf gemeinnützige Anstalten' (Contributions to charitable institutions). The form has a grid for entering various types of expenses and contributions. The grid has columns for 'Aufwendungen' and 'Beiträge'. The rows are numbered 1 through 10. The grid is partially filled with numbers, indicating that some expenses and contributions have been entered. The total for 'Aufwendungen' is shown as 100, and the total for 'Beiträge' is shown as 100.

Abzüge		Menge 2023, bzw. bis Ende März 2024	
		Abzug	Abzug
11. Berufsauslagen bei unentgeltlicher Dienstleistung	Abzug		
12. Zinsen	Abzug		
13. Schuldzinsen	Abzug		
14. Unterhaltsbeiträge und Unterhaltszinsen	Abzug		
15. Unterhaltsbeiträge und Unterhaltszinsen	Abzug		
16. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
17. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
18. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
19. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
20. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
21. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
22. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
23. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
24. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
25. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
26. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
27. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
28. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
29. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
30. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
31. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
32. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
33. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
34. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
35. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
36. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
37. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
38. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
39. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
40. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
41. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
42. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
43. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
44. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
45. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
46. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
47. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
48. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
49. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
50. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
51. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
52. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
53. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
54. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
55. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
56. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
57. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
58. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
59. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
60. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
61. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
62. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
63. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
64. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
65. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
66. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
67. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
68. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
69. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
70. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
71. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
72. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
73. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
74. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
75. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
76. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
77. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
78. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
79. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
80. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
81. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
82. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
83. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
84. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
85. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
86. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
87. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
88. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
89. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
90. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
91. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
92. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
93. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
94. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
95. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
96. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
97. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
98. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
99. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		
100. Beiträge an private Renten- oder Altersvorsorgeeinrichtungen	Abzug		

## Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) [Ziffer 24]

Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind die **Verhältnisse am Ende der Steuerperiode** massgebend. Endet die Steuerpflicht jedoch während der Steuerperiode, sind sie nach den **Verhältnissen am Ende der Steuerpflicht** festzusetzen.

### Abzug für Kinder (Kinderabzug) [Ziffer 24.1]

#### Voraussetzungen



Staatssteuer  
Abzug



Bundessteuer  
Abzug

#### Sie leben in ungetrennter Ehe oder sind verwitwet:

Sie können für jedes Kind,  
– das am 31. Dezember 2023 **minderjährig** ist (Jahrgänge 2006 bis 2023),  
– das zwar am 31. Dezember 2023 **volljährig** ist, jedoch noch in der beruflichen Erstausbildung steht und dessen Unterhalt Sie zur Hauptsache bestreiten,  
den Abzug geltend machen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'600 pro Kind

#### Sie leben alleine mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2006 bis 2023)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen,
  - wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
  - wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'600 pro Kind

½ von CHF 9'000 pro Kind (CHF 4'500)

½ von CHF 6'600 pro Kind (CHF 3'300)

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2023 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn der andere Elternteil für das Kind keine Unterhaltsbeiträge leistet oder wenn Unterhaltsbeiträge geleistet werden, Sie aber trotzdem zur Hauptsache für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'600 pro Kind

#### Sie leben nicht mit Ihren Kindern zusammen:

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2006 bis 2023)

- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil gemeinsam zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen,
- steht Ihnen die elterliche Sorge nicht zu oder leisten Sie Unterhaltszahlungen für das Kind, so können Sie keinen Kinderabzug geltend machen; Sie können jedoch die für das Kind geleisteten Unterhaltsbeiträge abziehen.

½ von CHF 9'000 pro Kind (CHF 4'500)

½ von CHF 6'600 pro Kind (CHF 3'300)

Kein Kinderabzug

Kein Kinderabzug

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2023 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie Unterhaltsbeiträge leisten und damit für den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache aufkommen.

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'600 pro Kind

**Voraussetzungen**

**Sie leben mit dem anderen Elternteil im Konkubinatz:**

Für **minderjährige Kinder** (Jahrgänge 2006 bis 2023)

- können Sie den ganzen Kinderabzug geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen allein zusteht oder wenn die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt wird und Sie vom anderen Elternteil steuerbare Unterhaltsbeiträge für das Kind erhalten,
- können Sie die Hälfte des Kinderabzugs geltend machen, wenn die elterliche Sorge Ihnen und dem anderen Elternteil zusteht und Sie keine an den anderen Elternteil geleistete Unterhaltsbeiträge für das Kind abziehen.

Für **volljährige Kinder**, die am 31. Dezember 2023 volljährig sind und in der beruflichen Erstausbildung stehen, können Sie den Kinderabzug geltend machen, wenn Sie zur Hauptsache für den Unterhalt aufkommen. Wenn beide Elternteile an den Unterhalt des Kindes beitragen, steht der Kinderabzug demjenigen zu, der den höheren finanziellen Beitrag an den Unterhalt des Kindes leistet (in der Regel dem Elternteil mit dem höheren Einkommen).



CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'600 pro Kind

½ von CHF 9'000 pro Kind (CHF 4'500)

½ von CHF 6'600 pro Kind (CHF 3'300)

CHF 9'000 pro Kind

CHF 6'600 pro Kind

The image shows a detailed Swiss tax form titled 'Abzüge' (Deductions). It includes sections for:
 

- 11. Berufskosten bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit** (Professional expenses for non-self-employed individuals)
- 12. Studienkosten** (Study costs)
- 13. Unterhaltsbeiträge und Unterhaltspflichten** (Maintenance payments and obligations)
- 14. Beiträge an anerkannten Familien- oder Jugendverbänden** (Contributions to recognized family or youth organizations)
- 15. Weitere Abzüge** (Other deductions)
- 16. Einkommensberechnung** (Income calculation)

 The form contains numerous sub-sections and checkboxes, with a grid for entering specific amounts. At the bottom right, it indicates 'Seite 3' (Page 3).



# Vermögen im In- und Ausland

Nutzniessungsvermögen ist vom Nutzniesser zu versteuern.

## Bewegliches Vermögen [Ziffer 30]

### Wertschriften und Guthaben [Ziffer 30.1]

Bitte lesen Sie die Erläuterungen zum «Wertschriften- und Guthabenverzeichnis» auf den Seiten 27–30 dieser Wegleitung.

### Bargeld, Gold und andere Edelmetalle [Ziffer 30.2]

Ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sind zum Tageskurs anzugeben.

### Lebens- und Rentenversicherungen [Ziffer 30.3]

Rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer. Ausnahme: Im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) abgeschlossene Vorsorgepolicen sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Der Vermögenssteuerwert von Lebensversicherungen richtet sich nach dem Steuerwert. Dabei ist auf den von der Versicherungsgesellschaft bescheinigten Wert abzustellen. Diese Bescheinigung ist mit der Steuererklärung einzureichen.

Bei rückkaufsfähigen Rentenversicherungen unterliegt der Rückkaufswert auch nach Beginn des Rentenlaufs der Vermögenssteuer. Rentenversicherungen, die (nach Beginn des Rentenlaufs) nicht rückkaufsfähig sind, unterliegen nicht der Vermögenssteuer.

### Motorfahrzeuge [Ziffer 30.4]

Das private Motorfahrzeug ist mit dem aktuellen Verkehrswert zu deklarieren. In der Regel beträgt die Wertverminderung pro Jahr 40% des Restwertes. Nicht deklariert werden müssen geleaste Fahrzeuge.

### Geschäfts-/Korporationsanteile [Ziffer 30.5]

Geschäfts- und Korporationsanteile sind von den Inhabern anteilmässig entsprechend ihrer Beteiligungsquote zu deklarieren.

### Übrige Vermögenswerte [Ziffer 30.6]

Übrige Vermögenswerte sind zum Beispiel Gemälde- und andere Sammlungen, Kunst- und Schmuckgegenstände, Boote, Flugzeuge etc. Der Hausrat ist steuerfrei.

## Liegenschaften [Ziffer 31]

Es sind die Werte aller Liegenschaften zu deklarieren, auch jene in anderen Kantonen oder im Ausland.

### Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken

Als Vermögenssteuerwert von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum zu Wohnzwecken ist der nach der «Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte ab Steuerperiode 2009 (ZStB 21.1)» festgelegte Wert einzusetzen. Falls Sie noch keine entsprechende Bewertung erhalten haben, erkundigen Sie sich bitte beim Gemeindesteuernamt der Liegenschaftengemeinde über den massgebenden Wert. Die Weisung können Sie unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) beziehen.

### Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern

Nach der Weisung des Regierungsrates berechnet sich der Vermögenssteuerwert von Mehrfamilienhäusern und Geschäftshäusern sowie Stockwerkeigentum zu Geschäftszwecken wie folgt:

#### Vermögenssteuerwert = Ertragswert

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes ist der Bruttojahresertrag des Jahres 2023 der Liegenschaft (einschliesslich Eigenmietwert [Ziffer 6.1 dieser Wegleitung] einer allfällig selbstgenutzten Wohnung, jedoch ohne Entschädigungen für Heizung, Warmwasser, Treppenhausreinigung, Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen, Gebühren für die Kehrrichtensorgung sowie Gebühren für Wasser, Abwasser und für die Abwasserreinigung) zu kapitalisieren. Der Kapitalisierungssatz beträgt 7,05%. Die Formel zur Berechnung des Vermögenssteuerwertes lautet demnach wie folgt:

$$\text{Vermögenssteuerwert} = \frac{\text{Bruttojahresertrag} \times 100}{7,05}$$



## Vermögenssteuerwert von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften

Land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften, mit Einschluss der erforderlichen Gebäude, sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen des erweiterten Umschwungs von Wohn- und Geschäftsliegenschaften werden zum Ertragswert bewertet.

Wird eine Liegenschaft, die zum Ertragswert bewertet wurde, ganz oder teilweise veräußert oder der bisherigen land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung entfremdet, so wird eine ergänzende Vermögenssteuer auf der Differenz zwischen Ertragswert und tatsächlichem Verkehrswert erhoben.

## Einfamilienhaus oder Stockwerkeigentum [Ziffer 31.1]

Wenn Sie ein Einfamilienhaus oder eine Eigentumswohnung besitzen, tragen Sie den Vermögenssteuerwert direkt in die Steuererklärung ein.

In der Online-Steuererklärung ist der Vermögenssteuerwert in das Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Der Übertrag des Steuerwerts in das Hauptformular erfolgt automatisch.

## Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften

[Ziffer 31.2/31.3]

Besitzer oder Nutzniesser aller übrigen oder mehrerer Liegenschaften füllen zuerst das Liegenschaftenverzeichnis mit allfälligen Beiblättern aus und übertragen dann das Total der Steuerwerte in die Steuererklärung.

In der Online-Steuererklärung sind sämtliche Liegenschaften in das Liegenschaftenverzeichnis einzutragen. Der Übertrag des Totals der Steuerwerte in das Hauptformular erfolgt automatisch.

## Eigenkapital Selbständigerwerbender ohne Geschäftswertschriften [Ziffer 32]

Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 10.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

Selbständigerwerbende mit vereinfachter Buchführung übertragen das Eigenkapital laut Hilfsblatt A (Ziff. 14.4) auf die Seite 4 der Steuererklärung in die Ziff. 32.

## Schulden [Ziffer 34]

Werden Schulden deklariert, ist ein vollständiges Schuldenverzeichnis mit der Steuererklärung einzureichen. Unerlässlich ist insbesondere die Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.



# Kapitalleistungen im Jahr 2023 [Ziffer 40]

Hier sind sämtliche Kapitalleistungen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus Freizügigkeitskonto/-police, aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a), allfällige Kapitalleistungen des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter und sämtliche Kapitalzahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile anzugeben.

Sind mehrere Kapitalleistungen aus Vorsorge angefallen, ist eine Aufstellung einzureichen; in der Steuererklärung ist der Gesamtbetrag aller Kapitalleistungen anzugeben.

Für die Besteuerung gelten folgende Regeln:

- Kapitalleistungen aus Vorsorge sind zu 100% steuerbar.
- Steuerfrei sind:
  - die bei Stellenwechsel ausgerichteten Kapitalleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers, soweit sie innert Jahresfrist zum Einkauf in eine andere Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) verwendet werden;

Berechnung der Steuer:

Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert.

## Staatssteuer

Die Steuer wird zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der Kapitalleistung(en) eine jährliche Leistung von einem Zwanzigstel der Kapitalleistung(en) ausgerichtet würde; die einfache Staatssteuer beträgt jedoch mindestens 2%. Es wird stets eine volle Jahressteuer erhoben.

## Bundessteuer

Die Steuer wird zu einem Fünftel der Tarife nach Artikel 36 Abs. 1 und 2 DBG berechnet.

The image shows a thumbnail of a tax declaration form for gift tax in the Canton of Zurich. The form is titled 'Steuererklärung für die Schenkungssteuer' and includes sections for donor and recipient information, date of gift, and a table for listing gifts with their values.

# Schenkungen / Erbvorbezug / Erbschaften / Beteiligung an Erbgemeinschaften [Ziffer 50]

## Grundlegende Angaben

Hier sind alle Schenkungen, Erbvorbezüge und Vermögensanfänge von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**) anzugeben, die im Jahre 2023 stattgefunden haben.

Für alle unentgeltlichen Zuwendungen durch Personen, die im Kanton Zürich wohnen, oder für Zuwendungen von zürcherischen Liegenschaften durch ausserhalb des Kantons wohnhafte Personen hat der Empfänger innert dreier Monate nach Vollzug der Schenkung oder des Erbvorbezuges eine besondere Schenkungssteuererklärung beim **Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inventarkontrolle/Erbschaftssteuer, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich**, einzureichen. Die Formulare können beim kantonalen Steueramt Zürich oder unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) bezogen werden.

Von der Einreichung einer besonderen Steuererklärung für die Schenkungssteuer kann nur abgesehen werden:

- bei Schenkungen an den Ehegatten oder an die registrierte gleichgeschlechtliche Partnerin oder den registrierten gleichgeschlechtlichen Partner;
  - bei Schenkungen an einen Nachkommen;
  - bei Gelegenheitsgeschenken, die den Wert von je CHF 5'000 nicht übersteigen.
- Bei solchen Zuwendungen fällt keine Erbschafts- oder Schenkungssteuer an.

## Anteile an unverteilter Erbschaften

Erbgemeinschaften werden nicht separat besteuert. Das Einkommen aus unverteilter Erbschaften ist von jedem Erben einzeln entsprechend seiner Erbquote zu versteuern.

Zu deklarieren sind die Einkünfte, welche ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis zum 31.12. erzielt werden. Erträge aus Liegenschaften sowie die angefallenen Unterhalts- und Verwaltungskosten sind anteilmässig in der Steuererklärung respektive im Liegenschaftsverzeichnis einzutragen. Einkünfte aus Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Das Vermögen aus unverteilter Erbschaften ist mit dem per 31.12. gültigen Steuerwert anteilmässig unter Beilage der entsprechenden Belege zu deklarieren. Der Anteil am Vermögenssteuerwert von Liegenschaften ist in der Steuererklärung respektive im Liegenschaftsverzeichnis einzutragen. Anteile an Wertschriften und Guthaben sind im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

Die Schulden und Schuldzinsen der unverteilter Erbschaft sind anteilmässig in der Steuererklärung bzw. im Schuldenverzeichnis einzutragen.

Im Übrigen gelten die Erläuterungen zu den Einkünften aus Liegenschaften auf den Seiten 11–12, dem Vermögen (inkl. Schulden) im In- und Ausland auf den Seiten 23–24 sowie dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (inkl. Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer) auf den Seiten 27–30 dieser Wegleitung.

Der Steuererklärung ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizulegen:

- Name, Adresse und Todesdatum des Erblassers
- Namen, Adressen und Erbquoten sämtlicher Erben
- Namen und Adressen allfälliger Vermächtnisnehmer inklusive des jeweiligen Vermächtnisbetrags
- Auflistung der einzelnen Vermögenswerte der unverteilter Erbschaft und der im massgeblichen Zeitraum daraus angefallenen Erträge
- Auflistung allfälliger Vermögensverwaltungs- und Liegenschaftsunterhaltskosten
- Auflistung sämtlicher Schulden und Schuldzinsen der unverteilter Erbschaft

# Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2023 mit Verrechnungsantrag

## Wer hat das Formular auszufüllen?

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu unter anderem auch Sparhefte, Salärkonti etc. zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular sorgfältig aus (vergleiche Beispiel auf den Seiten 34–35 dieser Wegleitung).

## eSteuerauszug Schweizer Banken

Sie können seit der Steuerperiode 2017 von immer mehr Schweizer Banken einen «eSteuerauszug» erhalten. Dieser enthält neben dem normalen Steuerauszug noch einen Barcode am Ende des Dokuments zur elektronischen Verarbeitung. In diesem Barcode sind sämtliche Informationen aus dem Steuerauszug enthalten. Sie können diesen eSteuerauszug in eine der Steuerdeklarationslösungen Online oder Offline importieren und müssen sämtliche Angaben somit nicht mehr eingeben. Anschliessend können Sie die Werte mit der aktuellen Kursliste neu bewerten oder auch fehlende Werte ergänzen. Mehr Informationen dazu erhalten Sie von Ihrer Bank oder auf unserer Homepage.

## Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?

In das Formular einzutragen sind die Vermögen der Steuerpflichtigen, des Ehegatten und der minderjährigen Kinder des Jahrgangs 2006 und jüngeren sowie das Vermögen, an dem Sie die Nutzniessung haben.

**Vermögen und Ertrag von Personen des Jahrgangs 2005 (und älter) sind durch diese selbst zu versteuern; sie haben daher ebenfalls das Wertschriftenverzeichnis auszufüllen, um den Verrechnungsanspruch auf die Fälligkeiten 2023 selbst geltend zu machen. Dementsprechend haben die Eltern diese Werte nicht zu deklarieren.**

Ansprüche an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken im Sinne von Art. 331c OR sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a) sind bis zur Fälligkeit der Leistungen steuerfrei und nicht im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

In- und ausländische Guthaben, Wertschriften usw. sind in diesem Formular aufzuführen. Die daraus erzielten Bruttoerträge sind dabei, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht, entweder in der Kolonne A oder Kolonne B einzutragen. Die Kolonnenüberschriften im Wertschriftenverzeichnis und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

## Besonders zu kennzeichnen sind:

- mit G das Geschäftsvermögen
- mit N das Nutzniessungsvermögen
- mit E die Werte, die Sie 2023 aus Erbschaften übernommen haben
- mit S die Werte, die Sie 2023 als Schenkung erhalten haben
- mit Q Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften

Falls der Platz im Formular nicht ausreicht, können Sie beim Gemeindesteueramt oder unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) Beiblätter zum Wertschriftenverzeichnis beziehen.

## Wie wird der Steuerwert bei Beendigung der Steuerpflicht ermittelt?

**Kotierte Wertpapiere** sind zum Tageskurs anzugeben. Ausländische Titel sind zum entsprechenden Tages-Devisenkurs umzurechnen.

**Nichtkotierte Wertpapiere** sind zum Verkehrswert anzugeben; wenn dieser nicht bekannt ist, so kann, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden.

**Mitarbeiterbeteiligungen** wie Aktien, Optionen und Anwartschaften welche am Ende der Steuerpflicht gehalten werden, sind im Wertschriftenverzeichnis (chronologisch geordnet nach Zuteilung) anzugeben. Für die Ermittlung des Steuerwertes von Mitarbeiteroptionen verweisen wir auf das entsprechende Merkblatt des Kantonalen Steueramtes Zürich vom 21. Oktober 2009, im Internet abrufbar unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt).

The image shows a thumbnail of the 'Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2023' form. It includes the logo of the Canton of Zurich and the title of the document. The form contains several sections for data entry, including a large dashed box for asset details, a section for 'Berechnung der Einkünfte', and a barcode area at the bottom. The form is designed for the taxpayer to list their securities and bank accounts for tax purposes.

In Kolonne A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen worden ist.

**Guthaben** sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Bei bestrittenen oder unsicheren Guthaben kann entsprechend dem Grade der Verlustwahrscheinlichkeit der Betrag angemessen herabgesetzt werden. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

Kryptowährungen wie Bitcoin sind zum Marktwert zu deklarieren.

### Was gilt bei Beendigung der Steuerpflicht?

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod oder Wegzug ins Ausland** im Kalenderjahr 2023 nur während eines Teils der Steuerperiode 2023, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2023 nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.

Für den Wert des Vermögens gilt der Todestag bzw. der Tag des Wegzugs als massgebender Stichtag.

### Werte mit Verrechnungssteuerabzug (Kolonne A)

Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen. Dies gilt auch für Kundenguthaben mit einem Bruttozins von mehr als CHF 200 im Jahr. Sie sind somit in die Kolonne A einzutragen. Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung. Wir bitten Sie, Ihre einmal gewählte Reihenfolge alljährlich beizubehalten.

**Konti:** Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionkonti und -hefte usw. sind hier einzutragen, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde.

**Festgeldanlagen:** Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner, Laufzeit (z.B. 16.1.2023 bis 16.4.2023) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen. Die Abrechnungsbelege des Schuldners sind beizulegen.

**Kassenobligationen:** Bitte Ausgabejahr, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin angeben. Haben Sie im Jahr 2023 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? In diesem Fall sind die Bankabrechnungen beizulegen.

**Anleihen, Obligationen und Pfandbriefe** von inländischen Schuldnern.

**Geldmarktbuchforderungen von inländischen Schuldern usw.:** vgl. Erläuterungen zu Werten ohne Verrechnungssteuerabzug.

**Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile** von inländischen Gesellschaften: Bei nicht kotierten Titeln ist stets die Bescheinigung über die Ausschüttungen beizulegen.

**Erträge aus Gratisaktien** sind seit dem 1.1.2020, wie bis anhin bei den direkten Bundessteuern, auch bei den Staats- und Gemeindesteuern im Zeitpunkt der Ausgabe steuerbar und somit zu deklarieren. Bei den Staats- und Gemeindesteuern sind Ausgaben von Gratisaktien bis zum 31.12.2019 wie bisher im Zeitpunkt der Kapitalrückzahlung als Einkommen zu deklarieren.

### Qualifizierte Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Ausschüttungen (Dividenden, Liquidationsüberschüsse und andere geldwerte Vorteile) aus Beteiligungen, die mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis mit dem Code «Q» zu bezeichnen. Sie sind ungekürzt, d.h. mit dem Bruttobetrag der Ausschüttung, aufzuführen. Die Erträge sind in die Kolonne A (Werte mit Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen sind. Sie sind in die Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) einzutragen, wenn sie der schweizerischen Verrechnungssteuer nicht unterworfen sind. Erläuterungen zum Teilbesteuerungsabzug finden Sie auf der Seite 17 dieser Wegleitung.

### Inländische kollektive Kapitalanlagen

Steuerbar sind Einkünfte aus Anteilen an inländischen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz des Bundes (KAG). Dazu gehören insbesondere Einkünfte aus Anteilen an inländischen Anlagefonds.

Bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen in Form von Anlagefonds, Investmentgesellschaften mit variablem Kapital (SICAV) und Kommanditgesellschaften ist weiter zu beachten:

- Neben den ausgeschütteten sind auch zurückbehaltene (thesaurierte) Erträge steuerbar.
- Ausgeschüttete oder zurückbehaltene (thesaurierte) Kapitalgewinne sind steuerfrei, sofern sie gesondert ausgewiesen werden und sich die Anteile im Privatvermögen befinden.

Für die meisten der inländischen kollektiven Kapitalanlagen (Anlagefonds) können die steuerbaren Werte der Kursliste der EStV entnommen werden.

### Inländische Lottogewinne, Online-Spielbanken-Spiele und Sportwetten

Diese sind hier aufzuführen, wenn die Verrechnungssteuer abgezogen wurde. Die Bescheinigung der Lotteriegesellschaft oder einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist unbedingt beizulegen.

**Gewinne aus in der Schweiz zugelassenen Grossspielen (Swisslos, Euromillions etc.) und aus Online-Spielbankenspielen** sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000'000 bei der Staatssteuer bzw. CHF 1'038'300 bei der Bundessteuer steuerfrei und müssen demzufolge bis zu diesem Betrag nicht aufgeführt werden. Da es sich bei dem Betrag um einen Freibetrag handelt, ist bei der Erzielung eines höheren Gewinnes ausschliesslich derjenige Anteil des Gewinnes steuerbar, welcher den Betrag von CHF 1'000'000 bzw. CHF 1'038'300 übersteigt. **Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung** sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze). Siehe für Natural- und Sachgewinne unter «Werte ohne Verrechnungssteuerabzug».

### Werte ohne Verrechnungssteuerabzug (Kolonne B)

**Anteile an Stockwerkeigentümergeinschaften.** Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Erträgen von Anteilen an Stockwerkeigentümergeinschaften hat die Stockwerkeigentümergeinschaft. Die Erträge aus den Anteilen sind jedoch vom einzelnen Stockwerkeigentümer zu versteuern und unter den Werten ohne Verrechnungssteuerabzug einzutragen.

**Kundenguthaben,** wenn der Zins **nicht** um die eidg. Verrechnungssteuer gekürzt wurde (Zinsertrag bis und mit CHF 200).

**Zinsen,** welche bei der Rückzahlung von Steuern gutgeschrieben wurden (Vergütungszinsen).

### Darlehen und Hypothekarforderungen

**Gewinne aus ausländischen Spielbanken, Lotterien und Sportwetten** sind steuerbar.

**Natural- und Sachgewinne** sind bis zu einem Betrag von CHF 1'000 steuerfrei. Wird jedoch der Wert von CHF 1'000 überschritten, so ist der gesamte Gewinn steuerbar (Freigrenze).

### Optionen und Warrants

**Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, ausländische Geldmarktbuchforderungen, Derivate usw.:** Die Besteuerung erfolgt nach Massgabe des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidg. Steuerverwaltung über «Obligationen und derivative Finanzinstrumente als Gegenstand der direkten Bundessteuer, der Verrechnungssteuer sowie der Stempelabgaben» (erhältlich unter [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)). Die entsprechenden Kaufs- und Verkaufsabrechnungen sind beizulegen.

**Ausländische kollektive Kapitalanlagen inkl. SICAV-Fonds** werden gleich wie inländische Anlagefonds behandelt (vgl. Erläuterungen zu Werte mit Verrechnungssteuerabzug), sind aber in Kolonne B zu deklarieren.

**Ausländische Wertschriften:** Sämtliche ausländischen Wertpapiere und Guthaben sind in das Wertschriftenverzeichnis aufzunehmen. Notwendig ist ausserdem die Angabe der genauen Bezeichnung (möglichst mit Valorennummer oder ISIN-Nummer) dieser Titel. Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Beispiel: US-Dollar 800 per 15.2.2023 (Kurs \$ 1.00 = CHF 0.97) = CHF 776

Zu deklarieren sind auch Steuerwert und Ertrag der auf Schweizer Franken lautenden, von der ausländischen Quellensteuer befreiten Obligationen ausländischer Schuldner.

### Anrechnung ausländischer Quellensteuern / Zusätzlicher Steuerrückbehalt USA

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die Anrechnung ausländischer Quellensteuern verlangt wird, sowie amerikanische Kapitalerträge, deren Erträge um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt wurden, sind im Antragsformular DA-1 aufzuführen. Die Totalbeträge des DA-1 übertragen Sie in die Zeile «Übertrag ab Formular DA-1» im Wertschriftenverzeichnis (Seite 3), wobei das Total Bruttoertrag unter «B, Werte ohne Verrechnungssteuerabzug» einzusetzen ist. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern insgesamt den Betrag von CHF 100 nicht übersteigen, wird keine Anrechnung ausländischer Quellensteuern gewährt.

In Kolonne B sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen keine Verrechnungssteuer abgezogen worden ist.



# Beilagen zur Steuererklärung

## Notwendige Beilagen für einen reibungslosen Ablauf

Beilagen zur Steuererklärung sind in Papierform einzureichen. Elektronische Datenträger wie CD, DVD usw. können aus Sicherheitsgründen nicht angenommen werden und müssen deshalb zurückgesandt werden.

Der Steuererklärung sind beizulegen:

### Unselbständigerwerbende

- Lohnausweis(e), inkl. Beilagen dazu;
- Bescheinigungen über Mitarbeiterbeteiligungen;
- Formular Berufsauslagen/Versicherungsprämien.

### Selbständigerwerbende

- Unterzeichnete Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) für Steuerpflichtige mit kaufmännischer Buchführung
- Aufstellungen über Aktiven und Passiven, Einnahmen und Ausgaben sowie Privatentnahmen und -einlagen für Steuerpflichtige mit vereinfachter Buchführung
- Formular «Liquidationsgewinn bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit»
- Hilfsblatt «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen» (sofern qualifizierte Beteiligungen vorhanden)
- Hilfsblatt A (für Selbständigerwerbende mit kaufmännischer Buchführung oder für Selbständige mit vereinfachter Buchführung) mit Beilagen gemäss Merkblatt zu Hilfsblatt A (Landwirte: Hi B oder Hi G).
- Aufstellung über Abschreibungen bzw. Rückstellungen.

### Verwaltungsräte

- Bescheinigung über erhaltene Entschädigungen.

### Ganz- oder Teilarbeitslose

- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über erhaltene Taggelder.

### Liegenschaftsbesitzer

- Liegenschaftsverzeichnis mit allfälligen Beiblättern (gilt nicht für Steuerpflichtige mit einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung).

### Beteiligte an Erbengemeinschaften

- Aufstellung mit Angaben gemäss Erläuterung auf Seite 26.

### Inhaber von Geschäfts- und Korporationsanteilen

- Aufstellung über Kapital und Ertrag.

### Weitere Beilagen

Wenn Sie entsprechende Abzüge geltend machen, haben Sie der Steuererklärung ausserdem nachstehende **Aufstellungen, Bescheinigungen und Formulare** beizulegen:

- Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, sofern an Stelle der Pauschale der effektive Aufwand geltend gemacht wird;
- Aufstellung über die übrigen Berufsauslagen, falls der Abzug der tatsächlichen Aufwendungen beansprucht wird;
- Aufstellung über gemeinnützige Zuwendungen;
- Aufstellung über Unterstützungsleistungen;
- Aufstellung und Belege über Fremdbetreuungskosten für Kinder;
- Bescheinigungen über Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a);
- Bescheinigung über Beiträge an AHV/IV oder an Pensionskassen (soweit nicht im Lohnausweis enthalten);
- Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse über bezahlte Quellensteuern gemäss dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit.
- Formular «Schuldenverzeichnis»;
- Formular «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten»;
- Formular «Aufstellung über Krankheits- und Unfallkosten»;
- Formular «Aufstellung über behinderungsbedingte Kosten»;
- Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Privatvermögen», bzw. Formular «Qualifizierte Beteiligungen im Geschäftsvermögen»;
- Hilfsblatt STAF – selbständige Erwerbstätigkeit.

The image shows a thumbnail of the Swiss tax declaration form for 2023. The form is titled 'Steuererklärung 2023 für nationale, kantonale und direkte Bundessteuer'. It includes sections for 'Steuererklärung', 'Versteuern', 'Personen pro Kopf der Steuerpflicht oder per Todesfall', 'Kinder der abfertigte 2006/2012 oder in beruflicher Ausbildung erhaltende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten', 'Einkünfte aus anderen Quellen', 'Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes', 'Einkünfte aus anderen Quellen', and 'Ausland- und Auslandskonten'. The form is divided into several columns and rows, with a barcode at the bottom left and a page number 'Seite 1' at the bottom right.



**Die Belege zu den Aufstellungen und Formularen** sind nur dann zusammen mit der Steuererklärung einzureichen, wenn dies ausdrücklich verlangt ist. Insbesondere sind demnach die Belege zu den Liegenschaftskosten und gemeinnützigen Zuwendungen erst im Einschätzungsverfahren auf Verlangen nachzureichen.

**Belegkopien sind im Format A4 einzureichen. Die Unterlagen werden nicht retourniert.**

**Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis (Vergleiche Checkliste Seite 30 dieser Wegleitung)**

## So gehen Sie am besten vor:

Bevor Sie mit dem Ausfüllen der Formulare beginnen, prüfen Sie, ob Sie alle erforderlichen Unterlagen vor sich haben, insbesondere:

- Lohnausweis des oder der Arbeitgeber
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Rentenbescheinigungen
- Gutschriften von Zinsen und Dividenden
- Kauf- und Verkaufsbelege von Obligationen, Aktien usw.
- Wertschriftenverzeichnisse der Depotbanken
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen, sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die 3. Säule a

**Fehlende Formulare können Sie beim Gemeindesteuernamt oder unter [www.zh.ch/steueramt](http://www.zh.ch/steueramt) beziehen.**

### Tipps für das richtige Ausfüllen der Steuererklärung von Hand

Damit Ihre Steuerformulare rationell und kostengünstig mit modernster Technologie (Scanning) verarbeitet werden können, bitten wir Sie, folgende Punkte zu beachten:

**falsch**

1	2	3	4
5	6	7	8

**richtig**

1	2	3	4
5	6	7	8

#### Zahlenfelder

Zahlen sind eingemittet und freistehend in die hellen Felder einzutragen. Das Verbinden von Zahlen ist zu vermeiden.

1	2	3	4
5	6	7	

1	2	3	4
5	6	7	

Bitte füllen Sie das Formular **nicht mit der Schreibmaschine** aus. Der Scanner ist auf das Lesen von Handschriften in Blockschrift spezialisiert.

6	8	9	0
3	4	5	6

6	8	9	0
3	4	5	6

#### Schriftfarbe

Schreiben Sie bitte mit einem **schwarzen oder blauen** Filzstift oder Kugelschreiber. Verwenden Sie auch keinen Bleistift.

	5		
	3	4	5

	5	4	5

#### Korrekturen

Korrigieren Sie bitte die Fehler mit Korrekturlack (TippEx o.ä.) und bringen Sie die Korrekturen in den richtigen Feldern an. Die grünen Linien dürfen abgedeckt werden. Wichtig ist, dass die Korrekturen in den Bereich der weissen Felder geschrieben werden.

-	-	-	8	9
---	---	---	---	---

			8	9
--	--	--	---	---

Nicht benötigte Zahlenfelder leer lassen.

0	0	3	8	9
---	---	---	---	---

		3	8	9
--	--	---	---	---

Keine überflüssigen Nullen eintragen.

#### Achtung

Ausserhalb der vorgesehenen Formularfelder angebrachte Angaben werden bei der Veranlagung nicht berücksichtigt.



# Beispiel

Sie finden nachstehend ein Beispiel, wie die Steuererklärung und die Beilagen auszufüllen sind.

## Annahmen:

- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbstbewohnte Liegenschaft



Kanton Zürich

# Steuererklärung 2023

für natürliche Personen  
Staats-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer

**Dauer der Steuerpflicht**

vom	0	1	0	1	2	3
bis	3	1	0	5	2	3

**756.1234.5678.90**      **Zürich**

**Muster-Meister  
Felix und Regula  
Via Stazione 100  
I-24127 Bergamo**

**Vertreter/in** bevollmächtigt zur Entgegennahme von Auflagen und Entscheiden bzw. Veranlagungsverfügungen

Name / Firma: **Müller-Meister**

Vorname: **Andreas und Sophie**      Telefon: \_\_\_\_\_

Strasse: **Gartenstrasse** Nr. **1947**      Treuhänder-ID: \_\_\_\_\_

PLZ: **8099** Ort: **Zürich**      CHE: \_\_\_\_\_

**Personalien per Ende der Steuerpflicht oder per Todestag**

Person 1 (Einzelperson, Ehemann, Partner / Partnerin 1)	Person 2 (Ehefrau, Partner / Partnerin 2)
Geburtsdatum: <b>5.5.1982</b>	Geburtsdatum: <b>6.6.1983</b>
Zivilstand: <b>verheiratet</b>	Vorname: <b>Regula</b>
Konfession: <b>röm. katholisch</b>	Konfession: <b>reformiert</b>
Beruf: <b>Teamleiter</b>	Beruf: <b>Krankenschwester</b>
Arbeitgeber: <b>Fink AG</b>	Arbeitgeber: <b>Kinderspital</b>
Telefon: <b>043 777 22 11</b>	Telefon: <b>079 888 33 55</b>
E-Mail: <b>f.muster@bluewin.ch</b>	E-Mail: <b>regula.muster@hotmail.com</b>
Zahlungen an Pensionskasse (2. Säule)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

In welcher zürchenschen Gemeinde haben Sie die letzte Steuererklärung eingereicht? \_\_\_\_\_

**Kinder der Jahrgänge 2006-2023 oder in beruflicher Erstausbildung stehende Kinder, deren Unterhalt Sie bestreiten:**

Kinder in Ihrem Haushalt:	Geburtsdatum	Schule oder Lehrfirma (wenn in Ausbildung)	Voraussichtlich bis	Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge?*
<b>Reto Muster</b>	<b>09.06.2011</b>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>Bettina Muster</b>	<b>05.04.2012</b>			<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

\* wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben.

**Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes:**

Vorname, Name	Geburtsdatum	Adresse	Schule / Lehrfirma	Voraussichtlich bis


**Erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen (ohne Ehegatten / Partn. und oben aufgeführte Kinder), die Sie mit einem jährlichen Beitrag von mindestens **Staatssteuer CHF 2'700** **Bundessteuer CHF 6'600** unterstützen:**

In Ihrem Haushalt: Vorname, Name \_\_\_\_\_ Geburtsjahr \_\_\_\_\_ Adresse \_\_\_\_\_  ja  nein

Ausserhalb Ihres Haushaltes: Vorname, Name \_\_\_\_\_ Geburtsjahr \_\_\_\_\_ Adresse \_\_\_\_\_  ja  nein

Bitte nicht ausfüllen

Zustellung	Einreichungsfrist erstreckt bis	Frist erstreckt bis	genommen am	Eingang
------------	---------------------------------	---------------------	-------------	---------



0101232601261

• StA Form.300 (2022) UJ 12.22

◀ Füllen Sie bitte auch die erste Seite der Steuererklärung sorgfältig und vollständig aus. Sie ersparen uns damit Abklärungen und helfen mit, dass das Veranlagungsverfahren von Anfang an richtig durchgeführt werden kann.

◀ Wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehegatten getrennt leben: Leistet der andere Elternteil Unterhaltsbeiträge oder erhalten Sie Unterstützungszahlungen von anderer Seite?

**Lohnausweis - Certificat de salaire - Certificato di salario**  
**Rentenbescheinigung - Attestazione de rentes - Attestazione delle rendite**

A 756.1234.5678.90 F X  
 B 674.81.199.111  
 C 01.01.2023 31.5.2023  
 D 2023 E 01.01.2023 31.5.2023

H Felix Muster  
 Via Stazione 100  
 I-24127 Bergamo

1. Lohn / Rente / Rendite  
 2.1 Verpflegung, Unterkunft - Pension, logement - Vitto, alloggio  
 2.2 Privater Geschäftswagen - Part privée voiture de service - Quota privata automobile di servizio  
 2.3 Andere - Autres - Altre  
 3. Unregelmässige Leistungen - Prestazioni non périodiques - Prestazioni aperiodiche  
 4. Kapitalleistungen - Prestazioni en capital - Prestazioni in capitale  
 5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt - Droits de participation selon annexe - Partecipazioni secondo allegato  
 6. Verwaltungsratsentschädigungen - Indemnités des membres de l'administration - Indemnità di amministrazione  
 7. Andere Leistungen - Autres prestations - Altre prestazioni  
 8. Bruttolohn total / Rente - Salaire brut total / Rente - Salario lordo  
 9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV - Cotisations AVS/AI/APG/AC/AANP - Contributi ordinari  
 10.1 Ordentliche Beiträge - Cotisations ordinaires - Contributi ordinari  
 10.2 Beiträge für den Einkauf - Cotisations pour le rachat - Contributi per il riscatto

Netto / Netto / Netto  
 37'210  
 18'650  
 37'210  
 2'474  
 2'489  
 32'247  
 18'650  
 1'240  
 1'257  
 16'153

**Steuerbar ist der Nettolohn und nicht der Bruttolohn**

**Wertschriften- und Guthabenverzeichnis**

Code*	Original-Währung	Nennwert Stückzahl	Valoren-Nr.	Genaue Bezeichnung der Vermögenswerte (bei Konto inkl. Nummer, bei nichtkотиerten Wertpapieren inkl. UID)	Zugang 2023 Kauf / Eröffnung Datum	Abgang 2023 Verkauf / Saldierung Datum	Steuerwert per Ende der Steuerpflicht oder per Todestag CHF ohne Rappen
2300-01				<b>435.678.900.123 Sparkonto Sparbank, saldiert</b>	2305-01	T T M M	0 1 0 5
2300-02				<b>4711-49 Postfinance, saldiert</b>	2305-02	T T M M	0 1 0 5
2300-03		2 0 0 0 0	2 2 2 2 2 2 3	<b>4 3/4% K.-Obligation ZKB 2018-1.5.2024</b>	2305-03	T T M M	2 0 0 0 0
2300-04		5	1 1 1 4 2 7 1	<b>Namenaktien Beclan AG</b>	2305-04	T T M M	4 3 5 0
2300-05		1 0	3 9 9 9 9 9	<b>Anteile Bean</b>	2305-05	T T M M	5 9 6 0
2300-06				<b>691.559.345.457 Sparkonto Sparbank</b>	2305-06	T T M M	7 6 1 0
2300-07		1 0 0 0 0	2 2 2 2 2 2 2	<b>4% K.-Obligation Sparbank 2020-10.6.2024</b>	2305-07	T T M M	1 0 0 0 0
2300-08				<b>613.112.1 Jugendsparkonto Sparkasse Tal</b>	2305-08	T T M M	3 7 9 5
2300-09				<b>Lottogewinn v. 20.2.2023</b>	2305-09	T T M M	
2300-10	E U R	3 0 0 0 0		<b>3 1/2% Festgeld Wertbank 3.2.-3.5.2023</b>			0 3 0 5
2300-11	U S D	2 0 0 0 0		<b>4 1/8% Trostbank 2014-15.10.2023</b>			1 5 1 0
2300-12					2305-15	T T M M	
2300-13					2305-16	T T M M	
2300-14					2305-17	T T M M	
2300-15							
2300-16							
2300-17							
2300-18							
2300-19							
2300-20							
2300-21							
2300-22							
2300-23					2305-23	T T M M	
2300-24					2305-24	T T M M	
Bemerkungen					Übertrag aus Beiblatt 1		2350
					Übertrag aus Beiblatt 2		2360
					Übertrag ab Formular DA-1		2370
					<b>Total Steuerwert</b>		<b>400</b>
							<b>7 6 6 1 5</b>

**Zu- und Abgänge**  
 Bei Zu- und Abgängen von Wertschriften, Konti usw. im Jahre 2023 sind die entsprechenden Zugangs- bzw. Abgangsdaten (Tag und Monat) in die Kolonnen Zugang oder Abgang einzutragen.

**Steuerwerte und Erträge**  
 Die Steuerwerte und Erträge sind (nach kaufmännischer Regel) auf ganze Franken zu runden.  
 Beispiele: CHF 100.45 = CHF 100  
 CHF 100.50 = CHF 101

**Verrechnungssteueranspruch**  
 Der Verrechnungssteueranspruch ist mit Rappen anzugeben und (nach kaufmännischer Regel) auf 5 Rappen zu runden.  
 Beispiele: CHF 30.224 = CHF 30.20  
 CHF 30.875 = CHF 30.90

# Die Einkünfte

Bruttoertrag 2023		Werte ohne Verrechnungssteuerabzug CHF ohne Rappen	
2	7	1	
9	5	0	1 9
2	0	0	
2	3	0	
2	0	0	4 2 0
3	6	5	1
3	6	5	1
4	0	9	0

Zu übertragen in die Steuererklärung Seite 2, Ziffer 4.1

### Einkünfte im In- und Ausland

Einkünfte 2023, bzw. bis Datum Wegzug / Tod CHF ohne Rappen

- Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit**
  - 1.1. **Haupterwerb** Person 1 **1.1.-31.5.** Lohnausweis 100 **3 2 2 4 7**
  - Person 2 **1.1.-31.5.** Lohnausweis 101 **1 6 1 5 3**
  - 1.2. **Nebenerwerb** Person 1 Lohnausweis 102
  - Person 2 Lohnausweis 103
- Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit in Handel, Gewerbe, freien Berufen (Hilfsblatt A) oder Landwirtschaft (Hilfsblatt B oder G)**
  - 2.1. **Haupterwerb** Person 1 Hilfsblatt 120
  - Person 2 Hilfsblatt 121
  - 2.2. **Nebenerwerb** Person 1 Hilfsblatt 122
  - Person 2 bzw. Aufstellung 123
- Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten**
  - 3.1. **AHV- / IV-Renten (100%)** Person 1  AHV  IV 130
  - Person 2  AHV  IV 131
  - 3.2. **Renten / Pensionen**

	Betrag	Prozente
Person 1	960	961
Person 1	962	963
Person 2	964	965
Person 2	966	967
  - 3.3. **Erwerbsausfallentschädigungen aus Arbeitslosenversicherung**
    - Person 1 Bescheinigung 140
    - Person 2 Bescheinigung 141
  - 3.4. **Kinder- und Familienzulagen, Mutterschaftsentschädigungen, Taggelder**
    - Person 1 Bescheinigung 142
    - Person 2 Bescheinigung 143
- Wertschriftenertrag**
  - 4.1. Ertrag aus Wertschriften, Guthaben und Lotterien Wertschriftenverzeichnis 150 **4 0 9 0**
  - 4.2. Davon aus qualifizierten Beteiligungen 151
- Übrige Einkünfte und Gewinne**
  - 5.1. Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen / getrennten Ehegatten / Partn. 160
  - 5.2. Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit) 161
  - 5.3. Ertrag aus Geschäfts- und Korporationsanteilen Aufstellung 162
  - 5.4. Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung: 163
  - 5.5. Kapitalabfindungen: wiederkehrende Leistungen für 1641  Monate 164
- Einkünfte aus Liegenschaften**
  - 6.1. Ertrag aus Einfamilienhaus / Stockwerkeigentum:
 

Eigenmietwert	9 0 4 1
bzw. Mietzinsen	
Bruttoertrag	9 0 4 1
Abzüglich Unterhalt und Abgaben: Pauschal	1 8 0 8
oder effektive Kosten	
Verbleibender Ertrag	7 2 3 3
  - 6.2. Abzüglich Unterhalt und Abgaben: Pauschal 184
  - oder effektive Kosten 185
  - 6.3. Verbleibender Ertrag 186 **7 2 3 3**
  - 6.4. Ertrag aus anderen Liegenschaften Liegenschaftenverzeichnis 188
- 7. Total der Einkünfte, zu übertragen auf Seite 3, Ziffer 19** 199 **5 9 7 2 3**

0101232602261

Beim Liegenschaftsunterhalt kann die/der Steuerpflichtige zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und einem Pauschalabzug von 20% des Liegenschaftsertrages wählen.

## Berufsauslagen 2023

Person 1 (Berufskosten Person 2 siehe Rückseite)

Kanton Zürich      Gemeinde **Zürich**  
 Vorname **Felix**

AHVN13 (13-stellig) **7 5 6 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0**  
 Name **Muster-Meister**  
 Arbeitsort / Strasse

**1. Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte** (bzw. bei auswärtigem Wochenaufenthalt)  
 1.1 Abonnementkosten für öffentliche Verkehrsmittel 201  
 1.2 Fahrrad, Kleinstmotorrad (gelbes Kontrollschild) pauschal CHF 700 202  
 1.3 Auto, Motorrad (weisses Kontrollschild) in der Regel begrenzt auf 240 Tage 204  
 Anzahl Abreisetage  Auto CHF -70 pro km  Motorrad CHF -40 pro km  gelbes Fahrzeug  
 Anzahl km  Fahrten pro Tag  Abzug CHF ohne Rappen  
 Anzahl pro Jahr  Rappen pro km

**Zwischensumme** 205

**2. Mehrkosten der Verpflegung**  
 2.1 bei auswärtiger Verpflegung sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht; wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verfügbar wird und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten entstehen pro Arbeitstag CHF 7.50 / im Jahr CHF 1800 206  
 2.2 wenn die Verpflegung voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht; pro Arbeitstag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200 bei durchgehendem, mindestens achtstündiger Schicht- / Nachtarbeit, pro ausgewiesenen Schichttag CHF 15 / im Jahr CHF 3'200 208  
 Anzahl Tage

**3. Übrige für die Ausübung des Berufes erforderliche Kosten**  
 pauschal 3% des Nettolohnes gem. Lohnausweis, mind. CHF 2'000, höchstens CHF 4'000 210  
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung 212  
 2860

**4. Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt** (gemäss Aufstellung, siehe Wegleitung) 214  
 bzw. effektiv 216

**5. Aus- und Weiterbildungskosten**  
 pauschal CHF 500 (sofern keine effektiven Aus- und Weiterbildungskosten in der Steuererklärung Seite 3, Ziffer 16.2 zum Abzug gebracht werden) 217  
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung 218

**6. Auslagen bei Nebenwerb**  
 pauschal 20% der Einkünfte aus Nebenwerb, mind. CHF 800 und höchstens CHF 2'400 219  
 bzw. effektiv gemäss Aufstellung 220

**7. Total der Berufsauslagen** 2041  
 2042

**8. Begründung für die Benützung eines privaten Motorfahrzeuges für den Arbeitsweg bei unselbständiger Erwerbstätigkeit (Zutreffendes ankreuzen)**  
 Fehlen eines öffentlichen Verkehrsmittels (siehe Wegleitung)  
 Zeitsparnis von über 1 Stunde bei Benützung des privaten Motorfahrzeuges  
 Ständige Benützung während der Arbeitszeit  
 Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels  
 Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels  
 Unmöglichkeit der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels  
 Arbeitnehmende, die über ein Geschäftsfahrzeug verfügen

1061232601261  
 • STA Form. 360 (2022) LU 12.22

Wird geltend gemacht, dass die tatsächlichen Auslagen die Pauschale (3% des Nettolohnes, min. CHF 2'000, max. CHF 4'000) übersteigen, so sind die Auslagen auf einem Beiblatt detailliert aufzuführen und auf Verlangen in vollem Umfang nachzuweisen.

Tatsächlich bezahlte Einlagen, Prämien und Beiträge für private Kranken-, Unfall-, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Zinsen von Sparkapitalien (gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis) sind in begrenztem Umfang abzugsfähig. Dabei sind die individuellen Prämienverbilligungen, die für die steuerpflichtige Person und die von ihr unterhaltenen Kinder ausbezahlt worden sind, anzurechnen.

## Versicherungsprämien 2023

Kanton Zürich      Gemeinde **Zürich**  
 Vorname **Felix und Regula**

AHVN13 (13-stellig) **7 5 6 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0**  
 Name **Muster-Meister**

**A. Bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

1. Private Krankenversicherungsprämien 601  
 2. Private Unfallversicherungsprämien 602  
 3. Private Lebens- und Rentenversicherungsprämien 603  
 4. Zinsen von Sparkapitalien 604  
 5. Zwischensumme 605  
 6. Abzüglich erhaltene Prämienverbilligungen (soweit nicht schon unter Ziffer 1. berücksichtigt) 606  
 Total bezahlte Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien (A)

**B. Maximaler Abzug für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

1. Für Verheiratete  
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule abgeleistet haben 5'200 3'600 611  
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule abgeleistet wurden 7'800 5'400

2. Übrige Steuerpflichtige  
 die Beiträge an die 2. oder 3. Säule abgeleistet haben 7'600 1'800 612  
 oder: sofern wieder Beiträge an die 2. noch an die 3. Säule abgeleistet wurden 3'300 2'700

3. Zusätzlicher Abzug für jedes Kind  
 Zusätzlicher Abzug für jedes unterstützungsbed. Person Anzahl:  2  1'300  700 613  
 Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbed. Person Anzahl:  1'300  700 614  
 Zusätzlicher Abzug für jede unterstützungsbed. Person Anzahl:  700  700 615

**Total der Abzüge für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien** (B) 616

**C. Abzug**  
 Der niedrigere Betrag: (A) oder (B) 270

**Die individuelle Prämienverbilligung** wird in der Regel mit den Prämien Ihres Krankenkassenbeitrags verrechnet. In diesem Fall treten Sie die von den Prämienverbilligungen reduzierten Krankenversicherungsprämien ein.

1631232601261  
 • STA Form. 365 (2022) LU 12.22

# Abzüge und Einkommensberechnung

## Abzüge

<b>11. Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>					
11.1 Person 1	Berufsauslagen	220			
11.2 Person 2	Berufsauslagen	240			
<b>12. Schuldzinsen</b> (soweit nicht schon unter Ziff. 2 abgezogen)	Schuldenverzeichnis	250			
<b>13. Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen</b>					
13.1 Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten / Partn.		254			
13.2 Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis zum Monat der Volljährigkeit)		255			
13.3 Rentenleistungen CHF 2561	abzugsfähig: 40%	256			
<b>14. Beiträge an anerkannte Formen der geb. Selbstvorsorge (3. Säule a)</b>					
14.1 Person 1 eff. CHF 262	Bescheinigung	260	7	0	5
14.2 Person 2 eff. CHF 263	Bescheinigung	261			
<b>15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien</b>	Versich.prämien	270			
<b>16. Weitere Abzüge:</b>	Bescheinigung				
16.1 Beiträge an die AHV, IV und 2. Säule, sofern nicht unter Ziff. 1 und 2 abgezogen		280			
16.2 Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	Hilfsblatt	292			
16.3 Kosten für die Verwaltung des beweglichen Privatvermögens		283			
16.4 Behinderungsbedingte Kosten	Hilfsblatt	3160			
16.5 Weitere Abzüge (z.B. Beiträge an politische Parteien)	Aufstellung	284	1	0	0
16.6 Abzug für fremdbetretene Kinder (Jahrg. 2009-2023) max. 10'100/25'000 (mit der Steuererklärung 2023 sind alle Kostennachweise einzureichen)		376			
<b>17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn.</b> Siehe Wegleitung zur Steuererklärung		290	2	4	5
<b>18. Total der Abzüge, zu übertragen in Ziffer 20</b>		299	1	9	6

## Abzüge 2023, bzw. bis Datum Wegzug / Tod

	Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
11.1 Person 1	2 1 3 4	2 1 3 4
11.2 Person 2	1 3 3 3	1 3 3 3
12. Schuldzinsen	3 3 3 3	3 3 3 3
13.1-13.3		
14.1 Person 1	7 0 5 6	7 0 5 6
14.2 Person 2		
15. Versicherungsprämien, Zinsen von Sparkapitalien	3 2 5 0	2 0 8 3
16.1-16.6		
16.5	1 0 0	1 0 0
16.6		
17. Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten/Partn.	2 4 5 8	5 6 6 7
18. Total der Abzüge	1 9 6 6 4	2 1 7 0 6

## Einkommensberechnung

<b>19. Total der Einkünfte</b>	Übertrag von Seite 2, Ziffer 7	199			
<b>20. Total der Abzüge</b>	Übertrag von Ziffer 18	299			
<b>21. Nettoeinkommen</b>		310	4	0	5
<b>22. Zusätzliche Abzüge</b>					
22.1 Krankheits- und Unfallkosten	Hilfsblatt	320			
22.2 Gemeinnützige Zuwendungen <b>1.1.-31.5.</b>	Aufstellung	324	1	2	0
<b>23. Reineinkommen</b> (Ziffer 21 abzüglich Ziffern 22.1 und 22.2)		350	3	9	3
<b>24. Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)</b>					
24.1 Abzug für Kinder in Ihrem Haushalt (gemäss Seite 1)	9'000 6'600	370	7	5	0
Abzug für Kinder ausserhalb Ihres Haushaltes (gem. S. 1)	9'000 6'600	372			
24.2 Abzug für unterstützte Personen <b>Bestätigung</b>	2'700 6'600	374			
24.3 Abzug für Ehegatten / Partn.	— 2'700	365		1	1
<b>25. Steuerbares Einkommen gesamt</b> (Ziffer 23 abz. Ziff. 24.1 bis 24.3)		390	3	2	4
<b>26. Vom steuerbaren Einkommen gemäss Ziffer 25 entfallen:</b>					
26.1 Auf steuerbare Einkünfte in anderen Kantonen		394			
26.2 Auf steuerbare Einkünfte im Ausland		396	3	2	4
<b>27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz</b>		398			

	Staatssteuer CHF ohne Rappen	Bundessteuer CHF ohne Rappen
19. Total der Einkünfte	5 9 7 2 3	5 9 7 2 3
20. Total der Abzüge	1 9 6 6 4	2 1 7 0 6
21. Nettoeinkommen	4 0 0 5 9	3 8 0 1 7
22.1-22.2		
22.2	1 2 0	1 2 0
23. Reineinkommen	3 9 3 9	3 7 8 9 7
24.1-24.3		
24.1	7 5 0 0	5 5 0 0
24.2		
24.3		1 1 2 5
25. Steuerbares Einkommen gesamt	3 2 4 3 9	3 1 2 7 2
26.1-26.2		
26.2	3 2 4 3 9	3 1 2 7 2
27. Steuerbares Einkommen im Kanton Zürich bzw. in der Schweiz		

[Ziffer 17]

■  $5'900 : 360 \times 150 = 2'458$   
■  $13'600 : 360 \times 150 = 5'667$

[Ziffer 24.1]

■  $18'000 : 360 \times 150 = 7'500$   
■  $13'200 : 360 \times 150 = 5'500$



0101232603261



# Für Ihre Notizen

